

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 21.09.2023

Inhalt Heft 93/2023

Organisation und Verfassung der Hochschule	Seite
BEITRAGSORDNUNG für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.04.2023	4
ENTGELTORDNUNG des Hochschulports an der Hochschule Anhalt vom 16.11.2022 i. d. F. vom 31.05.2023	7
ORDNUNG zur Feststellung der Bewährung von Beamten auf Probe sowie der Entfristung privatrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse für W2/W3 Professoren (Bewährungsfeststellungsordnung) vom 14.06.2023	14
ORDNUNG zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Selbstverwaltung (Aufgabenordnung) vom 10.05.2023	22
LEHRAUFTRAGSORDNUNG der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023	27
ORDNUNG für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen der Hochschule Anhalt (Leistungsbezügeordnung)	58
 Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Kooperationsstudiengang AI ENGINEERING – KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DEN INGENIEURWISSENSCHAFTEN der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Hochschule Anhalt, Hochschule Harz, Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg vom 06.04.2023	62
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang SUSTAINABLE LAND MANAGEMENT AND CONSERVATION (MLC) als Double-Degree-Programm vom 07.02.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	92
SATZUNG zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang IMMOBILIENPROJEKTENTWICKLUNG (MIP) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 31.05.2023	100
ELFTE SATZUNG zur Außerkraftsetzung von PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN am Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 31.07.2023	104
BERICHTIGUNG der Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang INTEGRIERTES DESIGN (DES) vom 31.07.2023	105
Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang LANDWIRTSCHAFT (MLW) vom 21.09.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	106

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 14.04.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Beitrags für das MDV-Semesterticket

- (1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:
 - Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
 - Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
 - Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
 - Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
 - Kulturelle Betreuung,
 - Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
 - Studentische Unfallversicherung,
 - Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.
- (3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg haben für das MDV-Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:
 - Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 € und
 - Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €
- (4) Der Betrag für das MDV-Semesterticket dient zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV).

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende gleichzeitig an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Das Studentenwerk stimmt sich mit den beteiligten Hochschulen und ggf. weiteren beteiligten Studentenwerken darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist, und informiert betroffene Studierende über die Verfahrensweise.
- (3) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag nur einmal zu entrichten. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten; andernfalls ist der Beitrag bei der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben.
- (4) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum MDV-Semesterticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
 - a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
 - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
 - c) Pflege eines nahen Angehörigen
 - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
 - e) Auslandspraktikum
 - f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 3 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.
- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

§ 5 Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat am 14.04.2023 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 15.11.2019 aufgehoben.

Halle (Saale), 02.05.2023

Dr. Karen Ranft

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle

Hochschule Anhalt
ENTGELTORDNUNG
des Hochschulsports
an der Hochschule Anhalt

vom 16.11.2022

in der Fassung vom 31.5.2023

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01. Juli 2021 und der Grundordnung der Hochschule Anhalt in der Fassung vom 26.10.2021 wird nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Teilnehmer	2
§ 3 Erhebung von Entgelten	2
§ 4 Kautions	2
§ 5 Übungsleitertätigkeit.....	2
§ 6 Finanzierung von Wettkampfbeteiligungen/ Fortbildungen von Übungsleitenden	2
§ 7 Teilnahmeberechtigung	2
§ 8 Sportstättenvermietung an Dritte.....	2
§ 9 In- und Außerkrafttreten.....	2
Anlage 1: Semesterentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport.....	3
Anlage 2: Kautions bei Ausleihe von Geräten.....	4
Anlage 3: Honorare Übungsleitertätigkeit.....	5
Anlage 4: Bezuschussung von Wettkampfbetreuung, Fahrten zu Wettkämpfen und Fortbildungen.....	6
Anlage 5: Sportstättenvermietung an Dritte.....	7

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports.

§ 2 Teilnehmer

Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt sowie Mitglieder des Landesstudienkollegs können an den Veranstaltungen des Hochschulsports teilnehmen.

§ 3 Erhebung von Entgelten

- (1) Für die Angebote des Hochschulsports wird ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt bei Onlineanmeldung unter: www.anny.co/b/hochschulsport.
- (2) Bei Rücktritt von Anmeldungen zu einem Sportkurs kann das Entgelt nicht erstattet werden. Bei Nichtdurchführung oder Wegfall von Sportkursen (z.B. auf Grund zu geringer Beteiligung oder Übungsleiterausfall) wird das Entgelt erstattet.

§ 4 Kautions

Bei der Ausleihe von Geräten wird eine Kautions gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 5 Übungsleitertätigkeit

Die Honorare für Übungsleitertätigkeit richten sich nach Anlage 3.

§ 6 Finanzierung von Wettkampfbeteiligungen / Fortbildungen von Übungsleitenden

Die Finanzierung von Fahrten zu Wettkämpfen und für die Durchführung und Organisation von Wettkämpfen sowie für die Fortbildung von Übungsleitenden erfolgt gemäß der Festlegung in Anlage.

§ 7 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung (Beleg über entrichtete Entgelte) ist nach Onlineanmeldung dem Kursleiter vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Teilnahme ausgeschlossen.

§ 8 Sportstättenvermietung an Dritte

Die Hochschulsportstätten können an Dritte entsprechend der Konditionen in Anlage 5 vermietet werden.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 31.05.2023 durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 93/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung des Hochschulsports an der Hochschule Anhalt“ vom 16.11.2022 außer Kraft.

Anlage 1: Semesterentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport**Studierende**

Studierende sind alle, die über eine gültige Matrikelnummer der Hochschule Anhalt verfügen.

1. Hochschulsportskurse	SPECIAL-CARD	10,00	€/ Angebot
	FLEX-CARD	20,00	€/ Semester
2. Fitnessstudionutzung für alle 3 Standorte	GYM-CARD	35,00	€/ Semester
3. Schwimmen Köthen		30,00	€/ Semester
Schwimmen Bernburg		10,00	€/ Semester

Mitarbeiter

Mitarbeiter sind alle, die im laufenden Semester über ein Angestelltenverhältnis an der Hochschule Anhalt verfügen.

1. Hochschulsportskurse	SPECIAL-CARD	20,00	€/ Angebot
	FLEX-CARD	40,00	€/ Semester
2. Fitnessstudionutzung für alle 3 Standorte	GYM-CARD	70,00	€/ Semester
3. Schwimmen Köthen		40,00	€/ Semester
Schwimmen Bernburg		20,00	€/ Semester

Externe

Externe (dazu zählen alle, die momentan kein Anstellungsverhältnis an der Hochschule Anhalt haben) können am Hochschulsport nicht teilnehmen.

Anlage 2: Kaution bei Ausleihe von Geräten

Sportgerät	Kaution
Basketball / Fußball / Volleyball	10,00 €
Badmintonschläger, Tischtennisschläger	10,00 €
Tennisschläger	30,00 €
Bierzeltgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke)	50,00 €

Anlage 3: Honorare Übungsleitertätigkeit

Übungsleiterentgelt laut Festlegung des Bildungsministeriums 2023:

Trainingseinheit	09,00 €
	11,00 €
	14,00 €
	20,00 €

Anlage 4: Bezuschussung von Wettkampfbetreuung, Fahrten zu Wettkämpfen und Fortbildungen

Studierende und Mitarbeiter der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Hochschulsports unsere Einrichtung bei Wettkämpfen vertreten bzw. bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen mitarbeiten werden vom Hochschulsport wie folgt bezuschusst:

1. bei Teilnahme an DHM, DFHM einschließlich der erforderlichen Qualifikationen übernimmt der Hochschulsport in vollem Umfang die:

Startgebühren

Unterbringungskosten

Fahrtkosten:

- Erstattung ab Hochschulstandort, von 0,30 € /einfachen Entfernungskilometer
- entsprechend Reisekostenzuschuss (RKZ)
- Regelung entfällt, wenn die Hochschule Fahrzeuge stellt
- Bahnkostenvergütung in Höhe des Fahrtkostenzuschusses

2. bei Teilnahme an ADH Seminaren, Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen des Landessportbundes von Übungsleitenden:

Teilnahmegebühren

Unterbringungskosten

Fahrtkosten:

- Erstattung ab Hochschulstandort, von 0,30 € / einfachen Entfernungskilometer
- entsprechend Reisekostenzuschuss (RKZ)

3. bei Teilnahme an Fun-Turnieren oder gleichartigen studentischen Veranstaltungen:

- Einzelfallentscheidung des Hochschulsports über finanzielle Bezuschussung

4. bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen an unserer Einrichtung (Hochschulmeisterschaften, Sportfeste, Freundschaftsvergleiche mit anderen Hochschulen) können Schiedsrichter, Kampfrichter und Helfer entschädigt werden.

Generell gilt, dass eine Entschädigung nur bei Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Anlage 5: Sportstättenvermietung an Dritte

Sportstätte	nichtkommerzielle Nutzer	kommerzielle Nutzer
Sportplätze		
(Rasenplatz / Allwetterplatz / Beachplatz)	5,00 €/h*	10,00 €/h*
Gymnastikraum	5,00 €/h*	10,00 €/h*
Kegelbahn (Bernburg)	5,00 €/h*	10,00 €/h*
Sporthallen	11,00 €/h*	18,00 €/h*
Fitnessstudio	12,00 €/h*	24,00 €/h*

(* Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

HOCHSCHULE ANHALT

ORDNUNG

ZUR FESTSTELLUNG DER BEWÄHRUNG VON BEAMTEN AUF PROBE SOWIE DER ENTFRISTUNG PRIVATRECHTLICHER BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE FÜR W2-/W3-PROFESSUREN (BEWÄHRUNGSFESTSTELLUNGSORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 14.06.2023

Auf der Grundlage der §§ 38 Abs. 1, 67 a Abs. 4 und § 77 Abs. 2 Nr. 7, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) i.V.m. § 14 Abs. 7 Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 25.10.2021 (MBL. LSA Nr. 37/2021) hat der Senat die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Sprachregelung	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Maßnahmen zur Förderung	2
§ 4 Verfahren	2
§ 5 Zwischenevaluation	2
§ 6 Abschlussevaluation	3
§ 7 Fachbereichsratsbeschluss	4
§ 8 Senatsbeschluss	4
§ 9 Entscheidung zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis oder über die Entlassung	4
§ 10 Vorzeitige Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anlagen	5
A) Selbstbericht des Antragstellers zur Zwischenevaluation	5
B) Stellungnahme des Dekans zum Selbstbericht im Rahmen der Zwischenevaluation	6
C) Selbstbericht des Antragstellers zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses	7
D) Stellungnahme des Dekans zur Feststellung der Bewährung des Antragstellers innerhalb der Probezeit bzw. des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses	8

Präambel

Vor einer Berufung auf Lebenszeit werden Professoren i.d.R. für einen Zeitraum von drei Jahren als Beamte auf Probe ernannt. Für Professoren kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Professoren in der Probezeit.

§ 1 Sprachregelung

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Zweck

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen des Stelleninhabers während der Probezeit und den Ablauf zur Entscheidungsfindung der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Entfristung eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule Anhalt.
- (2) Die Hochschule unterstützt den Stelleninhaber in der Probezeit gem. § 3 mit Maßnahmen, die die individuelle Entwicklung in der Lehre, der Forschung, dem Transfer, dem Engagement in der akademischen Selbstverwaltung sowie der Beteiligung an Aktivitäten im Rahmen von Tätigkeiten entsprechend des Leitbildes der HSA fördern. Zugleich unterstützt die Hochschule dabei Defizite rechtzeitig zu erkennen und den Entwicklungsprozess zu befördern.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung

- (1) Die Hochschule unterstützt die Stelleinhaber mit einem systematischen Onboarding. Dieser Prozess beginnt mit der Rufannahme. Die Teilnahme am Onboarding ist für alle Stelleninhaber obligatorisch.
- (2) Maßnahmen zur Förderung der individuellen Entwicklung des Stelleninhabers können u.a. sein:
 - a) Angebote zur Erlangung und dem Ausbau von Kompetenzen in den Bereichen Hochschuldidaktik, Drittmittelwerbung und -verwaltung sowie Mitarbeiterführung, Gendersensibilität und Antidiskriminierung,
 - b) Zusammenarbeit mit einem Professor des Fachbereiches, der i.S. eines Mentorings, den Stelleninhaber bei der eigenständigen wissenschaftlichen Entwicklung unterstützt indem er ihm ein kritisches kollegiales Feedback gibt und bei der Erstellung des Statusberichtes für die Zwischenevaluation berät,
 - c) Statusgespräch über die Erfüllung der stellenspezifischen Aufgaben als Professor sowie gem. § 34 Abs. 1 und 2 des HSG LSA. Das Statusgespräch findet i.d.R. nach der Abgabe des Selbstberichtes mit dem Dekan statt. Es soll der Reflektion dienen und dabei helfen, noch nicht ausgeschöpfte Potentiale zu identifizieren sowie die rechtzeitige Beseitigung von Defiziten zu unterstützen.

§ 4 Verfahren

Der Verfahrensablauf zur Entscheidung der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Entfristung eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses gliedert sich wie folgt in

- a) Zwischenevaluation
- b) Abschlussevaluation
- c) Befassung in den Gremien
- d) Entscheidung auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis oder Entlassung in der Probezeit

§ 5 Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation dient der Feststellung, ob sich der Stelleninhaber in seinem Amt bewährt. Ziel der Zwischenevaluation ist es, dem Stelleninhaber ein konstruktives Feedback über seine bisherigen Leistungen zu geben und diese durch geeignete Maßnahmen (vgl. § 3) weiter zu entwickeln.
- (2) Stelleninhaber, deren Probezeit mehr als 24 Monate beträgt legen dem Dekan i.d.R. nach spätestens 12 Monaten einen Selbstbericht vor. Festlegungen dazu erfolgen in der Zielvereinbarung, die mit dem Präsidenten abgeschlossen wurde. Für Stelleninhaber deren Probezeit weniger als 24 Monate beträgt entfällt die Zwischenevaluation. Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen statthaft, diese werden in der Berufungsverhandlung mit dem Präsidenten vereinbart.

- (3) Der Selbstbericht beinhaltet:
- Verzeichnis der seit der Berufung durchgeführten Lehrveranstaltungen
 - Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der hochschuldidaktischen Kompetenzen
 - Selbstbericht zur Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Zielvereinbarung, die im Rahmen der Berufung geschlossen wurde
 - Liste der Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen
 - Nachweis über Forschungsprojekte, Forschungskooperationen national/international
 - Darstellung von Aktivitäten in der Nachwuchsbetreuung
 - Aktivitäten in der Weiterbildung
 - Informationen zum Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und
 - Beteiligung an Aktivitäten neben Lehre und Forschung, in denen die Beachtung gesellschaftlicher Trends und Bedürfnisse zum Ausdruck kommen (Third Mission).
- (4) Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zum Selbstbericht des Stelleninhabers. Die Stellungnahme wird im Protokoll zur Beratung dokumentiert.
- (5) Der Dekan erstellt auf der Basis des Selbstberichtes des Stelleninhabers, der Stellungnahme des FB-Rates und anhand der in Absatz 3 genannten Punkte eine Bewertung. Dabei schätzt er die Leistungen des Stelleninhabers unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte ein:
- Auswertung vorhandener Lehrevaluationen/Beurteilung der Lehrqualität,
 - Überprüfung der Erfüllung der Zielvereinbarungen, die mit dem Stelleninhaber geschlossen wurden,
 - Informationen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünden, falls zutreffend,
 - Aussagen zur Teilnahme an der Selbstverwaltung und dem außerhochschulischen Engagement sowie
 - Angaben zur vorhandenen und ggf. zusätzlich benötigten Ausstattung.
- (6) Die Bewertung enthält
- eine Prognose darüber, ob der Stelleninhaber voraussichtlich die Anforderungen des Amtes, bezogen auf seine Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, auf Dauer erfüllen wird und
 - die Feststellung, welche Maßnahmen zur Förderung und Begleitung gem. § 3 vereinbart werden sollen.
- (7) Der Präsident erhält die Bewertung des Dekans und den Selbstbericht. Auf der Basis der Ergebnisse der Zwischenevaluation legt der Präsident fest, ob ein Gespräch zwischen dem Präsidenten, dem Dekan und dem Stelleninhaber stattfindet.

§ 6 Abschlussevaluation

- Der Dekan leitet spätestens 8 Monate vor Ende der Befristung bzw. der Probezeit bzw. entsprechend der Festlegungen in der Zielvereinbarung mit dem Präsidenten das Verfahren auf die Feststellung der Bewährung des Stelleninhabers ein. Der Stelleninhaber wird durch den Dekan über den Beginn des Verfahrens informiert.
- Der Dekan führt nach Eröffnung des Verfahrens ein Evaluationsverfahren über die Erfüllung der Aufgaben als Professor gem. § 34 Abs. 1 und 2 des HSG LSA je nach Anforderungen der Stelle durch.
- Vom Stelleninhaber ist dem Dekan spätestens 7 Monate vor Ende der Befristung bzw. der Probezeit bzw. entsprechend der Festlegungen in der Zielvereinbarung mit dem Präsidenten ein Selbstbericht vorzulegen, der die Punkte gem. § 5 Abs. 3 berücksichtigt und Informationen zur Nutzung von Maßnahmen der Förderung und Begleitung gem. § 3 beinhaltet.
- Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zum Selbstbericht des Stelleninhabers. Die Stellungnahme wird im Protokoll zur Beratung dokumentiert.
- Der Dekan erstellt auf der Basis des Selbstberichtes des Stelleninhabers, der Stellungnahme des FB-Rates eine Bewertung. Dabei schätzt er die Leistungen des Stelleninhabers unter Berücksichtigung der Punkte gem. § 5 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Informationen zur Nutzung von Maßnahmen der Förderung und Begleitung gem. § 3 ein.
- Der Bewertung des Dekans enthält die Einschätzung, ob sich der Stelleninhaber in der Probezeit bewährt hat.

§ 7 Fachbereichsratsbeschluss

- (1) Der FBR muss spätestens 5 Monate vor Ablauf der Probezeit bzw. des Befristungszeitraums auf der Grundlage des Selbstberichtes des Stelleninhabers, ggf. der Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches sowie der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und des Evaluationsberichtes des Dekans einen Beschluss zur Einschätzung fassen, ob sich der Stelleninhaber in der Probezeit bewährt hat.
- (2) Vor Beschluss der FBR-Sitzung werden der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches sowie ggf. der Vertrauensperson der Schwerbehinderten Gelegenheit zur Anhörung gegeben.
- (3) Der Dekan leitet das Ergebnis des Evaluationsverfahrens unter Würdigung aller vorgelegten Dokumente und den Beschluss des FBR spätestens fünf Monate vor Ablauf der Probezeit bzw. des Befristungszeitraums an den Präsidenten weiter.

§ 8 Senatsbeschluss

- (1) Der Präsident legt den auf Vollständigkeit geprüften Antrag des Fachbereichs auf Verbeamtung auf Lebenszeit oder Umwandlung in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis dem Senat spätestens 4 Monate vor Ablauf der Probezeit bzw. des Befristungszeitraums vor.
- (2) Der Senat entscheidet durch Beschluss über den Antrag.

§ 9 Entscheidung zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis oder über die Entlassung

Der Präsident prüft das Evaluationsverfahren. Wird nachweislich durch den Präsidenten unter Berücksichtigung des Beschlusses des FBR und des Senates festgestellt, dass sich der Stelleninhaber bewährt hat, die weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Entlassungsgründe vorliegen, wird der Stelleninhaber durch den Präsidenten als Professor auf Lebenszeit ernannt bzw. ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet. Gelangt der Präsident nach erfolgter Evaluation der Probezeit und unter Berücksichtigung des Beschlusses des FBR und des Senates zu der Einschätzung, dass der Beamte sich gem. der Bewertung seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für die Professur nicht bewährt hat, so besteht die Pflicht, den Stelleninhaber zu entlassen. Für die abschließende Entscheidungsfindung kann der Präsident Maßnahmen zum weiteren Erkenntnisgewinn ergreifen.

§ 10 Vorzeitige Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis

Legt der Stelleninhaber vor Einleitung des Verfahrens den Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule oder eine adäquate Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers vor, so ist unabhängig vom Ablauf der Probezeit der Eintritt in Bleibeverhandlungen mit dem Präsidenten möglich. In diesem Falle entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekan auf der Grundlage der bisherigen Leistungen des Stelleninhabers und unter Berücksichtigung der angemessenen Erfüllung der Evaluationskriterien darüber, ob die Verbeamtung auf Lebenszeit oder die Entfristung des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses vorzeitig erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung für alle Stelleninhaber in Kraft, die nach dem 01.09.2023 in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eintreten.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19.04.2023.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.08.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen**A) Selbstbericht des Antragstellers zur Zwischenevaluation**

Der Stelleninhaber, dessen Probezeit mehr als 24 Monate beträgt legt dem Dekan nach spätestens 12 Monaten einen Selbstbericht vor. Für Stelleninhaber deren Probezeit weniger als 24 Monate beträgt wird die Zwischenevaluation gem. § 5 Abs. 2 geregelt.

An den Dekan des Fachbereichs:

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Gem. **§ 5 Abs. 3** der Ordnung ist vom Stelleninhaber dem Dekan ein Selbstbericht zur Zwischenevaluation vorzulegen, der das Folgende beinhaltet:

- a) Verzeichnis der seit der Berufung durchgeführten Lehrveranstaltungen
- b) Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der hochschuldidaktischen Kompetenzen
- c) Selbstbericht zur Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Zielvereinbarung, die im Rahmen der Berufung geschlossen wurde
- d) Liste der Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen
- e) Nachweis über Forschungsprojekte, Forschungskooperationen national/international
- f) Darstellung von Aktivitäten in der Nachwuchsbetreuung
- g) Aktivitäten in der Weiterbildung
- h) Informationen zum Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und
- i) Beteiligung an Aktivitäten neben Lehre und Forschung, in denen die Beachtung gesellschaftlicher Trends und Bedürfnisse zum Ausdruck kommen (Third Mission).

Name, Vorname

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

B) Stellungnahme des Dekans zum Selbstbericht im Rahmen der Zwischenevaluation**Daten des Antragstellers:**

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Gem. **§ 5 Abs 5** der Ordnung ist vom Dekan **eine Einschätzung der Leistungen** des Stelleninhabers unter Berücksichtigung der Stellungnahme des FBR und den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- a) Auswertung vorhandener Lehrevaluationen/Beurteilung der Lehrqualität,
- b) Überprüfung der Erfüllung der Zielvereinbarungen, die mit dem Stelleninhaber geschlossen wurden,
- c) Informationen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünden, falls zutreffend,
- d) Aussagen zur Teilnahme an der Selbstverwaltung und Beteiligung an Aktivitäten im Rahmen der Third Mission

Gem. **§ 5 Abs 6** der Ordnung ist vom Dekan auf der Basis des Selbstberichtes und anhand der in Absatz 4 genannten Punkte eine Bewertung vorzunehmen. Dieser enthält:

- a) eine Prognose darüber, ob der Stelleninhaber voraussichtlich die Anforderungen des Amtes, bezogen auf seine Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, auf Dauer erfüllen wird,
- b) die Feststellung, welche Maßnahmen zur Förderung und Begleitung vereinbart werden sollen.

Name, Vorname

Unterschrift des Dekans

Ort, Datum

C) Selbstbericht des Antragstellers zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses

An den Dekan des Fachbereichs:

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Fristegerechte Vorlage des Selbstberichtes zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung der privatrechtlichen Stelle

Gem. **§ 6 Abs. 3** ist dem Dekan vom Stelleninhaber **spätestens 7 Monate vor Ende** der Befristung der privatrechtlichen Stelle bzw. der Probezeit ein Selbstbericht vorzulegen, der die folgenden Punkte gem. § 5 Abs. 3 sowie entsprechende Dokumente zum Nachweis beinhaltet:

- a) Verzeichnis der seit der Berufung durchgeführten Lehrveranstaltungen
- b) Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der hochschuldidaktischen Kompetenzen
- c) Selbstbericht zur Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Zielvereinbarung, die im Rahmen der Berufung geschlossen wurde
- d) Liste der Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen
- e) Nachweis über Forschungsprojekte, Forschungsk Kooperationen national/international
- f) Darstellung von Aktivitäten in der Nachwuchsbetreuung
- g) Aktivitäten in der Weiterbildung
- h) Informationen zum Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und
- i) Beteiligung an Aktivitäten neben Lehre und Forschung, in denen die Beachtung gesellschaftlicher Trends und Bedürfnisse zum Ausdruck kommen (Third Mission).

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

D) Stellungnahme des Dekans zur Feststellung der Bewährung des Antragstellers innerhalb der Probezeit bzw. des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Fristegerechte Vorlage des Selbstberichtes zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung der privatrechtlichen Stelle

Gem. **§ 5 Abs. 6** schätzt der Dekan die Leistungen des Stelleinhabers Berücksichtigung nachfolgender Punkte ein:

- a) Überprüfung der Erfüllung der Zielvereinbarungen, die mit dem Stelleninhaber geschlossen wurden
- b) Auswertung vorhandener Lehrevaluationen/Beurteilung der Lehrqualität
- c) Bewertung der Forschungsvorhaben, Aussagen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünden und zur Interdisziplinarität, falls zutreffend
- d) Aussagen zur Teilnahme an der Selbstverwaltung
- e) Angaben zur vorhandenen und ggf. zusätzlich benötigten Ausstattung
- f) Informationen zur Nutzung der unter § 3 angebotenen Fördermaßnahmen

Feststellung der Bewährung

Der Dekan erstellt auf der Basis des Selbstberichtes und anhand der in Absatz 6 genannten Punkte einen zusammenfassenden *Evaluationsbericht*.

Dieser Bericht enthält gem. **§ 6 Abs. 6** die Feststellung, ob sich der Stelleninhaber in der Probezeit bewährt hat.

Unterschrift des Dekans

Ort, Datum

Hochschule Anhalt

Ordnung zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Selbstverwaltung

(Aufgabenordnung)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023

Auf der Grundlage des § 34 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), der Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 21.10.2021 veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 37/2021 und der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit Änderungen vom 27.1.2021 veröffentlicht in GVBJ LSA Nr. 5/2021 ausgegeben am 5.2.2021 hat der Senat der Hochschule Anhalt nachstehende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung	1
§ 2 Präsenzpflcht	1
§ 3 Erreichbarkeit	2
§ 4 Residenzpflcht	2
§ 5 Lehrverpflichtung	2
§ 6 Abrechnung der Lehrdurchführung	2
§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten	2

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung

- (1) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten für alle Geschlechter.
- (2) Die Ordnung gilt für hauptamtliche Professoren und für Vertretungsprofessoren der Hochschule Anhalt (im Weiteren Lehrkraft). Ihre Dienstaufgaben ergeben sich aus § 34 insbesondere Absatz 1 bis 3 des HSG LSA.
- (3) Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten auch für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie für unbefristete und befristete wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern diese zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet sind.

§ 2 Präsenzpflcht

- (1) In der Lehrveranstaltungszeit und zur Durchführung der eigenen Prüfungen (Prüfungszeit) gilt die Präsenzpflcht. Der Zeitraum, in dem die Lehrverpflichtung zu erfüllen ist, richtet sich nach den im Studienjahresablaufplan festgelegten Phasen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der Studienjahresablaufplan wird jeweils zwei Semester im Voraus durch Beschluss des Senates festgelegt.
- (2) In der Lehrveranstaltungszeit und zur Durchführung der eigenen Prüfungen (Prüfungszeit) ist die persönliche Anwesenheit am Dienort sicherzustellen, damit Lehrveranstaltungen gemäß der Lehrveranstaltungsplanung durchgeführt werden können. Bei nicht krankheitsbedingter Abwesenheit von drei bis fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Lehrveranstaltungszeit, ist vorher die schriftliche Genehmigung des Dekans einzuholen, bei Abwesenheit von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen die Genehmigung des Präsidenten.
- (3) Lehrkräfte i. S. § 1 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung, haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Bei Abweichungen hiervon gilt Absatz 2. Vor Antritt des Erholungsurlaubs ist dieser dem Dekan durch die Lehrkräfte schriftlich anzuzeigen sowie von den Lehrkräften für besondere Aufgaben und den wissenschaftlichen Mitarbeitern zu beantragen. Hierzu ist die elektronische Antragsplattform der Hochschule zu nutzen.
- (4) Für Lehrende gemäß § 1 Absatz 2 und 3, die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung übernehmen, sind in Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche entsprechende lehrveranstaltungsfreie Zeiten zu planen. Hierfür sollte in der Regel der Mittwoch ab der dritten Unterrichtseinheit genutzt werden.

§ 3 Erreichbarkeit

- (1) Neben der Anwesenheit am Hochschulstandort gemäß § 2 Absatz 2 ist in der Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit die Erreichbarkeit auch an den anderen Arbeitstagen zu gewährleisten.
- (2) In der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit ist die Erreichbarkeit außerhalb des Erholungsurlaubs zu gewährleisten auch durch Anwesenheit am Dienstort, soweit Dienstaufgaben dies erfordern.
- (3) Die Erreichbarkeit ist unter Nutzung betrieblicher Informations- und Kommunikationstechnik – im Regelfall ist dies der dienstliche Telefonanschluss und die dienstliche E-Mail-Adresse – zu gewährleisten. Bei der Nutzung dienstlicher Kommunikationsgeräte gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung über mobiles Arbeiten der HSA. Ausnahmen bzw. Abweichungen davon sind vom Dekan zu genehmigen.

§ 4 Residenzpflicht

Professoren haben ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie die Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung ordnungsgemäß wahrnehmen können.

§ 5 Lehrverpflichtung

- (1) Für Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und unbefristete und befristete wissenschaftliche Mitarbeiter gelten Umfang und Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes Sachsen-Anhalt und der Festlegungen der Hochschulleitung. Die Abminderungstatbestände sowie der Umfang der Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung sind durch die Hochschulleitung zu beschließen und in einem entsprechenden Verzeichnis aufzuführen.
- (2) Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, ihre Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen auf mindestens drei Tage pro Woche zu verteilen. Abweichungen davon sind in begründeten Einzelfällen beim Dekan zu beantragen.
- (3) Eine Über- oder Unterschreitung des Umfangs der Lehrverpflichtung von mehr als vier Semesterwochenstunden innerhalb von vier Semestern ist anzuzeigen und innerhalb von sechs Semestern auszugleichen. Erfolgt ein solcher Ausgleich nicht, hat die betroffene Lehrperson unter Einhaltung des Dienstweges über den Dekan dies gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Der Dekan kann diese Begründung durch Anmerkungen ergänzen. Erfolgt der Ausgleich in den nächsten 2 Semestern nicht, prüft der Präsident die Gründe dafür.

§ 6 Abrechnung der Lehrdurchführung

- (1) Jeder Lehrende i.S. von § 1 ist zur Abrechnung seiner Lehrdurchführung mittels eines vom Präsidium zu beschließenden *Erfassungsbogens für Lehrleistungen* verpflichtet. Der Nachweis der Lehrverpflichtungen ist eine Dienstpflicht.
- (2) Die Abrechnung der persönlich erbrachten Lehrleistung hat unter Verwendung des Erfassungsbogens gemäß Absatz 1, welcher jeweils bis zum 30. April für das vorhergehende Wintersemester bzw. bis zum 30. Oktober für das vorhergehende Sommersemester bei dem Dekan abzugeben ist, zu erfolgen. Die Erfassungsbögen werden gleichzeitig zur Leistungsbeurteilung entsprechend Leistungsbezügeordnung und für die Kapazitätsberechnung verwandt.
- (3) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung studiengangs- oder fachbereichsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.
- (4) Bis 30. Mai bzw. 30. November jeden Jahres ist die Zusammenfassung der Lehrleistungen des Fachbereiches durch die Dekanate der Fachbereiche dem Präsidenten vorzulegen.
- (5) Unter Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 1 bis 4 und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Erfassung auch in elektronischer Form (online) zulässig.

§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung und tritt auf Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023 und nach Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.07.2023 zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präsenzordnung der Hochschule Anhalt vom 17.12.2007 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 25/2007 sowie deren Änderungen laut Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 30.01.2019 außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 10.08.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1 Verzeichnis der Abminderungstatbestände und des Umfangs der Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung

(Anhang zur Aufgabenordnung der Hochschule Anhalt - Beschluss des Präsidiums vom 18.04.2023)

Abminderungstatbestände für Funktionen

Die Änderungen gelten ab dem Wintersemester 2023/2024

1. Studienfachberater
 - je Studiengang 1 SWS
 - Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen 2 SWS
 - duale Studiengänge ohne konsekutive Entsprechung und Immatrikulation von mindestens 5 Studierenden¹ 2 SWS
 - internationale Studiengänge (englischsprachig) 2 SWS
2. Vors. Prüfungsausschuss des Fachbereiches
 - bis 500 Studierende in RSZ 2 SWS
 - > 500 Stud. in RSZ 4 SWS
3. Studiendekane
 - bis 500 Studierende in RSZ 4 SWS
 - > 500 Stud. in RSZ 6 SWS
4. andere Funktionen
 - Dekane 8 SWS
 - Vizepräsidenten 12 SWS
 - Präsident 16 SWS
5. Leiter bzw. Sprecher der Zentrumsleitung der Promotionszentren können bis zu eine 1 SWS auf die Lehrverpflichtungen von Professoren anrechnen, wenn im jeweiligen Promotionszentrum bis zu 20 Promovierende registriert sind und bis zu 2 SWS anrechnen, wenn mehr als 20 Promovierende registriert sind.

¹ Die Abminderung wird auch für Studiengänge mit einer dualen Studienvariante gewährt, wenn mindestens 10 dual BA-Studierende bzw. 7 dual MA-Studierende im vorhergehenden Semester immatrikuliert waren. Wird diese Anzahl unterschritten, dann wird 1 SWS gewährt.

6. Weitere Abminderungstatbestände

- a) **Eine unvergütete Betreuung von Studienabschlussarbeiten** (Erstgutachter) können zur Anrechnung auf die Erfüllung von Lehrverpflichtungen mit bis zu 2 SWS formlos beim Dekan oder Studiendekan bis zum 30.05. d.J. beantragt werden.

Wenn in den letzten vier Semestern durchschnittlich 10 bis 20 Arbeiten pro Semester von einem hauptamtlichen Professor betreut und bewertet worden sind, kann 1 SWS ab dem Wintersemester nach Antragstellung für vier Semester angerechnet werden.

Wenn in den letzten vier Semestern durchschnittlich mehr als 20 Arbeiten pro Semester von einem hauptamtlichen Professor betreut und bewertet worden sind, können 2 SWS angerechnet werden.

- b) **Die Betreuung von Promotionen** können auf die Lehrverpflichtungen von Professoren mit bis zu 1 SWS angerechnet werden, wenn mindestens zwei Promotionen betreut werden und bis zu 2 SWS angerechnet werden, wenn mindestens 4 Promotionen betreut werden. Dabei werden begonnene Promotionen über einen maximalen Zeitraum von vier Jahren in die Berechnung der Lehrermäßigung einbezogen.
- c) **Lehrkräfte für besondere Aufgaben** leisten nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stelle und unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden. Abminderungen im Umfang von max. 4 SWS können auf schriftlichen Antrag vom Dekan in Abstimmung mit dem Studiendekan gewährt werden.

7. Lehrveranstaltungsarten und Anrechnungskriterien in Umsetzung des § 3 der LVVO

- a) Regelmäßige Lehrleistungen (Vorlesung, Übung/Seminar, Praktikum) mit Anrechnungsfaktor =1 bei den folgenden **Mindestteilnehmerzahlen** (Studierende laut Matrikelliste) an **Pflichtveranstaltungen**

Vorlesung:	mindestens 1 Teilnehmer
Seminar/Übung:	bei einer Gruppe = mindestens 1 Teilnehmer, Bildung weitere Gruppen erst bei Teilnehmerzahl > 20 möglich
Praktikum:	bei einer Gruppe = mindestens 1 Teilnehmer, Bildung weitere Gruppen erst bei Teilnehmerzahl > 10 möglich
Kolloquien:	mindestens 1 Teilnehmer; max. 1 Lehrstunde

Bei **Wahlpflichtveranstaltungen** gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden.

- b) Blockveranstaltungen/Vertretungen mit Anrechnungsfaktor = 1 bei Mindestteilnehmerzahlen wie a)
- c) Projekte und andere Lehrveranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern (z. B. Praxistransferphasen, begleitende Lehrveranstaltungen zum Berufspraktikum) mit Anrechnungsfaktor = 0,3;
die Mindestteilnehmerzahlen und die Mindestanzahl zu betreuender Lehrveranstaltungen sind hier vom Studiendekan festzulegen.
- d) Exkursionen mit Anrechnungsfaktor = 0,3; je Tag max. 10 Lehrstunden

Erfassungsbogen Lehrleistung**Hochschule Anhalt**

Anhang zur Aufgabenordnung | Beschluss des Präsidiums vom 18.04.2023

Bitte die **farblich** markierten Felder ausfüllen; Rückgabe an Dekanat bis **30.04.** (WS) bzw. **30.10.** (SoS) d.J.

Aus den grün unterlegten Feldern resultiert die automatische Berechnung.

FB WS SoS Name Vorname

Statusgruppe	zeitl. Beschäftigungsverhältnis vollz.= 1; teilz.= 0,xx	Lehrverpflichtung pro Sem.		
		SWS lt. LVVO	SWS anteilig	LS - Lehr- stunden
Professorin/Professor		16	0	0
Lehrkraft f. besondere Aufgaben		24	0	0
wiss. MitarbeiterIn - unbefristet		8	0	0
wiss. MitarbeiterIn - befristet		4	0	0
Regellehrverpflichtung			0	0
Lehrermäßigung (SWS)				0
Sollverpflichtung			0	0

Erbrachte Lehrleistungen**1. regelmäßige Lehrleistungen** (Vorlesung, Seminar/Übung, Praktikum)

Studien- gang	Regel-Lehrveranstaltung (Fach/Modul)	Regelsemester	Lehrveranst.- Art*	LV-Zyklus (12 6-15)	LS - Lehrstunden (45 min.) an Wochentagen						Lehrstunden gesamt
					Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	
Beispielstg.	Mustermodule	1	V	12		2		2			48
											0
											0
											0
											0
											0
											0
											0

* V = Vorlesung; S/Ü = Seminar/Übung (GG 20); P = Praktikum (GG 10); K = Kolloquium

Anrechnungsfaktor jeweils = 1 | Wahlpflichtveranstaltung min. 5 TN

Summe LS 0

Summe SWS 0

2. unregelmäßige Lehrleistungen (Blockveranstaltungen, Projekte, ...)

Stud.-gang	Bezeichnung/LV-Typ**	AF**	Datum (von - bis)	LS a 45 min. gesamt	SWS
Beispielstg.	Musterprojekt	0,3	01.10. - 05.10.	10	0,18
					0,00
					0,00
					0,00
					0,00
					0,00
					0,00

** AF = Anrechnungsfaktoren lt. LVVO:

Summe SWS 0,00

→ Blockveranstaltungen/Vertretungen = 1;

→ Projekte/andere LV ohne ständige Betreuung (Praxistransferphasen, begleitende Lehrveranstaltungen zum Berufspraktikum) = 0,3
Mindestteilnehmerzahlen und die Mindestanzahl zu betreuender Lehrveranstaltungen sind vom Studiendekan festzulegen

→ Exkursionen = 0,3 | max. 10 Lehrstunden pro Tag

SWS (Pos. 1.1 bis 1.3) gesamt: 0,00

Unterschrift Lehrperson; Datum

Unterschrift Dekan/Studiendekan; Datum

LEHRAUFTRAGSORDNUNG (LAO)

der Hochschule Anhalt

vom 10.05.2023

Auf der Grundlage von §§ 9, 16 und 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die nachfolgende Satzung erlassen.¹

Inhalt

§ 1 Rechtsverhältnis und Aufgaben der Lehrbeauftragten	1
§ 2 Erteilung des Lehrauftrags	2
§ 3 Umfang des Lehrauftrags	3
§ 4 Vergütung des Lehrauftrags	3
§ 5 Bestätigung des Lehrauftrags	4
§ 6 Gastvorlesungen und Gastvorträge	4
§ 7 Fahrt- und Übernachtungskosten	4
§ 8 Datenschutz und Datenerfassung	5
§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten	5

§ 1 Rechtsverhältnis und Aufgaben der Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die nach ihrer Qualifikation, ihren Fähigkeiten und fachlichen Leistungen auf dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet gemäß § 50 HSG LSA entsprechen und Lehraufgaben an der Hochschule Anhalt befristet wahrnehmen.

(2) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art:

- a) Lehrende, die als Beamte in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen und neben ihrem Hauptamt eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben, können diese Nebentätigkeit bis zu maximal 8 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche ausüben.
- b) Lehrende, die als Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber stehen und neben ihrer Haupttätigkeit eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben,

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

können diese Nebentätigkeit bei einer Vollzeitbeschäftigung bis zu maximal 20 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ausüben. Bei einer Teilzeitbeschäftigung bis 20 Prozent über einer Vollzeitbeschäftigung.

- c) Lehrbeauftragte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen, freiberuflich tätig oder nicht berufstätig sind, können bis zu 50 Prozent der Lehrverpflichtung einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.

Die Nebentätigkeit ist dem Dienstherrn/Arbeitgeber grundsätzlich anzuzeigen. Ungeachtet der unter a) bis c) genannten Vorgaben, sind die Regelungen zu Nebentätigkeiten des eigenen Dienstherrn/Arbeitgebers zu beachten.

(3) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professoren oder sonstigem Lehrpersonal wahrgenommen werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen selbstständig und in eigener Verantwortung wahr.

(4) Zu den Aufgaben von Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen und die fachliche Beratung und Betreuung der Studierenden im Rahmen des Lehrgebietes gemäß Lehrauftrag.

(5) Die Lehrbeauftragten üben eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes aus. Die Vergütung ist in der jährlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben.

(6) Über eine Vergütung hinausgehende Leistung, wie z.B. Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, werden nicht gewährt; ein gesonderter Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

§ 2 Erteilung des Lehrauftrags

(1) Gemäß § 50 Abs. 1 HSG LSA können Lehraufträge zum Ausgleich kapazitiver und/oder fachlicher Defizite bzw. zur Ergänzung des Lehrangebotes der Hochschule erteilt werden.

(2) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt durch die Dekane/Dekaninnen der Fachbereiche sowie den/die Leiter-in des Sprachenzentrums, des International Office, des Weiterbildungszentrums und des Landesstudienkollegs an der Hochschule Anhalt. Die Verwaltung und Abrechnung der Lehrauftragsmittel (einschließlich der Nebenkosten) liegt in Eigenverantwortung der Fachbereiche, der vorgenannten zentralen Betriebseinheiten, des Sprachenzentrum und des Landesstudienkollegs.

(3) Die Erteilung des Lehrauftrags bedarf der Schriftform. Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Personalblattes des Lehrbeauftragten einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(4) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist anzustreben, dass diese paritätisch an Frauen und Männer

vergeben werden.

(5) Der Lehrauftrag wird seitens der Hochschule durch die schriftliche Erteilung und seine Annahme gemäß *Einverständniserklärung* durch den Lehrbeauftragten begründet. Der Lehrauftrag endet durch Zeitablauf oder Widerruf. Der Dekan oder die Dekanin bzw. der Leiter oder die Leiterin kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Dies im Besonderen, wenn in Wahlpflichtmodulen nicht mindestens fünf Studierende eingeschrieben sind – diese Festlegung gilt nicht für gebührenpflichtige Studiengänge.

(6) Der Lehrauftrag wird für die Dauer eines Semesters erteilt, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum. Im Lehrauftrag ist festzuhalten, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit Nebenkosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) erstattet werden. Änderungen bedürfen der Schriftform, dazu wird eine von beiden Seiten unterzeichnete Änderungsvereinbarung geschlossen.

(7) Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Aufträgen in ununterbrochener Reihenfolge.

Sofern entgeltliche Lehraufträge nach Absatz 1 Satz 2 an Mitglieder der Hochschule Anhalt erteilt werden, die selbst einer Lehrverpflichtung unterliegen, kann dies nur erfolgen, wenn deren Lehrverpflichtung aktuell und im Durchschnitt der letzten drei aufeinanderfolgenden Studienjahre ausgeschöpft ist/war (vergl. § 5 Abs. 3 LVVO) und dementsprechend die Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

§ 3 Umfang des Lehrauftrags

(1) Der Umfang aller einem Lehrbeauftragten an der Hochschule Anhalt erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors oder einer Professorin soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung (entspricht 8 SWS) eines Professors oder einer Professorin nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben einer Lehrkraft für besonderen Aufgaben wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge ebenfalls nur bis zur Hälfte der Regellehrverpflichtung (entspricht 12 SWS) von Lehrkräften für besondere Aufgaben betragen.

§ 4 Vergütung des Lehrauftrags

(1) Leistungen werden nur zu dem im Auftrag festgesetzten Lehrveranstaltungsstunden und Betreuungsumfang vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrveranstaltungsstunde von **45** Minuten. Eine Vergütung ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte darauf verzichtet hat oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und in seinem Hauptamt für diesen Lehrauftrag entlastet wird.

(2) Im Falle eines Widerrufs des Lehrauftrags bereits erbrachte Stunden werden anteilig vergütet.

(3) Die Vergütung für eine Einzelstunde beträgt von 20 Euro bis maximal 75 Euro. Näheres hierzu haben die Fachbereiche durch Beschluss des Fachbereichsrates zu regeln.

Für gebührenpflichtige, weiterbildende Studienangebote können durch die Fachbereiche oder den o.g. zentralen Betriebseinheiten höhere Sätze genehmigt werden. Diese sind dem Präsidium

anzuzeigen.

Regelungen von Drittmittelgebern zur Gebührenhöhe können hiervon abweichen.

(4) Mit der Vergütung gemäß Absatz 3 sind Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die fachliche Beratung der Studierenden sowie die Abnahme von Prüfungen abgegolten. Eine Ausnahme besteht bei gebührenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten. Hier können für Prüfungen Entgelte pro Prüfungsteilnehmer in Höhe von maximal 20 Euro vereinbart werden.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag neben dem vereinbarten Lehrvolumen im Zuge einer gesonderten Bestellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten übernommen, wird das Erst- und Zweitgutachten gesondert vergütet – eine Bachelorarbeit mit bis zu 100 Euro; eine Masterarbeit mit maximal 250 Euro.

(6) Der Lehrauftrag sollte zeitnah, jedoch spätestens sechs Monate nach dessen Erteilung, abgerechnet werden.

(7) Änderungen des Lehrauftrags bedürfen der Textform.

§ 5 Bestätigung des Lehrauftrags

Der Lehrbeauftragte kann in Ergänzung des Lehrauftrags eine Bestätigung seiner Tätigkeit beim Fachbereich, bei den o.g. zentralen Betriebseinheiten, beim Sprachenzentrum oder beim Landesstudienkolleg beantragen.

§ 6 Gastvorlesungen und Gastvorträge

(1) Eine Gastvorlesung nach dieser Ordnung ist eine von Gastdozenten gehaltene Vorlesung. Die Stundenzahl einer Gastvorlesung soll in der Regel den Umfang von 8 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(2) Bei Gastvorträgen handelt es sich um Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik oder um Kolloquien, die nicht zur Abdeckung curricularer Lehre dienen. Diese werden von auswärtigen Autoren/Wissenschaftlern gehalten, die der Hochschule Anhalt nicht angehören. Die Stundenzahl eines Gastvortrages soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Vergütung für Gastvorlesungen richtet sich nach den Bestimmungen für Lehraufträge gemäß § 4 Absatz 3 und 6. Gastvorträge können bis zu 150 Euro pro Vortrag vergütet werden, Ausnahmen müssen im Einzelfall begründet, vom Dekan des Fachbereiches genehmigt und dem Vorgang beigelegt werden.

§ 7 Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Fahrtkosten werden als Auslagenpauschale bis zur Höhe der Kosten des günstigsten Tarifs der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Auslagenpauschale darf die entstehenden notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten. Besondere Tarife wie z.B. durch die Bahncard, das Deutschlandticket, Wochenkarten, Monatskarten, usw. sind zu berücksichtigen.

- (2) Sofern keine kostenfreien Übernachtungsmöglichkeiten durch die Hochschule gestellt werden können, erfolgt die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis maximal 80 Euro.
- (3) Im Falle eines Widerrufs oder anderweitiger Veränderungen des Lehrauftrags werden die bis dahin entstandenen Fahrtkosten gemäß Auslagenpauschale anteilig sowie nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet.
- (4) Fahr- und Übernachtungskosten eventuell mitreisender Familienangehöriger werden nicht erstattet.
- (5) Änderungen der Fahrtkostenerstattung oder der Übernachtungskostenerstattung bedürfen der Textform (siehe auch § 7 Abs. 2 dieser Ordnung).

§ 8 Datenschutz und Datenerfassung

- (1) Bei der Erteilung von Lehraufträgen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die hierfür geltenden Rechtsgrundlagen, die Verarbeitungszwecke und der Umgang mit diesen Daten sind in der Anlage dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Für die Erfassung personenbezogener Daten, die Lehrauftragserteilung und die Abrechnung des Lehrauftrags werden durch die Verwaltung entsprechende Formulare herausgegeben. Diese Formulare werden als Beschluss des Präsidiums gesondert veröffentlicht.

§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und sie gilt für alle Lehraufträge ab dem Wintersemester 2023/2024.
- (2) Die Lehrauftragsordnung vom 08.10.2014, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 69/2014 vom 14.11.2014 sowie die Änderung vom 14.08.2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 81/2019, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 10.05.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 11.05.2023.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen (Anhalt), 11.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Information zum Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Datenerhebung

Hochschule Anhalt
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Bernburger Str. 55
06366 Köthen (Anhalt)
E-Mail: info@hs-anhalt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Hochschule Anhalt
Datenschutzbeauftragter
Bernburger Str. 55
06366 Köthen (Anhalt)
E-Mail: dsb@hs-anhalt.de

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung dient der Erteilung und Durchführung des Lehrauftrags und damit der Sicherstellung der Lehre als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Hochschule im Sinne des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. §§ 4, 6 DSAG LSA und § 50 HSG LSA.

Folgende Kategorien von Daten werden verarbeitet:

- Nachname, Vorname, Titel;
- Geschlecht;
- Anschrift;
- Geburtsdatum;
- Geburtsort;
- Familienstand;
- Staatsangehörigkeit;
- Bankverbindung;
- Steuer-ID;
- zuständiges Finanzamt;
- Rechtsgrund der Zahlung;
- Höhe und Tag der Zahlung;
- Berufliche Tätigkeit;
- Ausbildung;
- Unterschrift
- Telefonnummer (freiwillige Angabe);
- Private E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe);
- Hochschul-E-Mail Adresse (wird von der HS Anhalt eingerichtet);
- Einzelheiten zum Lehrauftrag (Modul, Fachbereich, Umfang etc.);
- freiwillig bereitgestellte Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis etc.).

4. Empfänger und Übermittlung in Drittstaaten

Innerhalb der Hochschule erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Ihre Kontaktangaben (Namen, Hochschul-E-Mail Adresse, Fachbereich, Status Lehrbeauftragter)

werden im Personenverzeichnis gespeichert. Dieses veröffentlichen wir auf der Webseite der Hochschule, so dass es für jeden weltweit abrufbar ist.

Daten über Zahlungen von Honoraren werden im Rahmen der Notwendigkeit unserer Meldepflicht gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) an das zuständige Finanzamt übermittelt. Hierzu gehören folgende Kategorien personenbezogener Daten: Name, Vorname, Anschrift, Rechtsgrund der Zahlung, Höhe und Tag der Zahlung, Steuernummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort.

Ihren E-Mail Account und damit verbunden auch die Zugänge zu den IT-Systemen der Hochschule löschen wir spätestens 180 Tagen nach Ablauf des Semesters, für das der letzte Lehrauftrag erteilt worden ist. Wir informieren Sie vor der Löschung. Zur Sicherung weiterhin benötigter Daten sind Sie verantwortlich. Auf Ihren Wunsch hin kann der E-Mail Account auch vor Ablauf der o.g. Frist gelöscht werden.

Es werden keine Daten an Drittstaaten übermittelt.

5. Dauer der Speicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung rechtlicher Nachweis- und Aufbewahrungspflichten gem. EStG, AO, HGB und LHO LSA, sobald sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Daten, die Sie uns unaufgefordert übermitteln (z. B. Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis etc.) werden spätestens nach Bekanntmachen der Entscheidung über die Begründung des Lehrauftrags gelöscht.

Sollte zwischen Ihnen und der Hochschule Anhalt kein Lehrauftrag zustande kommen, löschen wir Ihre Daten unverzüglich nach Bekanntmachen der Entscheidung über die Begründung des Lehrauftrags.

Sollte zwischen Ihnen und der Hochschule Anhalt ein Lehrauftrag zustande kommen, werden nur solche Daten für die Dauer des Lehrauftrags gespeichert, die zur Durchführung des Lehrauftrags notwendig sind.

Nach Beendigung des Lehrauftrags werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Für Finanzunterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 bzw. 10 Jahren analog zu § 257 HGB bzw. § 147 AO. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die entsprechenden Kosten abgerechnet wurden.

Kontaktangaben im Personenverzeichnis löschen wir spätestens nach Ablauf des auf den Lehrauftrag folgenden Semesters.

6. Rechte der Betroffenen

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO: Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden.
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO: Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind.
- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO: Sie können vom Verantwortlichen verlangen, Ihre

- personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, u.a. wenn die Daten zur Zweckerfüllung nicht mehr notwendig sind oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgt.
- Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
 - Beschwerderecht gem. Art. 77 DSGVO: Sie haben das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Zur Geltendmachung der Rechte nach Art. 15 - 21 DSGVO wenden Sie sich bitte an betroffenenrechte@hs-anhalt.de oder die oben angegebene postalische Adresse.

Personalblatt für Lehrbeauftragte*

1. Angaben zur Person

(Titel)/Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Bankverbindung:

Kontoinhaber falls abweichend zur Person:

Geldinstitut:

IBAN:

[illegible]

BIC:

[illegible]

Zuständiges Finanzamt:

Anschrift Finanzamt:

Steuer-ID-Nummer:

Angaben freigestellt: Private Telefonnummer (Festnetz, Handy):

Private E-Mail-Adresse:

2. Berufliche Tätigkeit

Selbstständiger/Rentenempfänger

7

Arbeitnehmer Wirtschaft

7

Beamter/Beschäftigter ö. D.

1

bitte Bezeichnung und Anschrift des AG:

3. Ausbildung (Bitte fügen Sie die Urkunden in Kopie bei.)

Bachelor

Master

Magister

☐

Diplom

☐

Promotion

4. Datenschutz

Der/die Lehrbeauftragte bestätigt, das Dokument "Information zum Datenschutz" erhalten zu haben.

Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

*** Sofern es bei einer erneuten Vergabe eines Lehrauftrags zu keinen persönlichen Änderungen von Daten des Personalblatts für Lehrbeauftragte (z.B. Anschrift, zuständiges Finanzamt, Bankverbindung, ...) kommt, muss dieses nicht erneut ausgefüllt werden.**

Information zum Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Datenerhebung

Hochschule Anhalt
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Bernburger Str. 55
06366 Köthen (Anhalt)
E-Mail: info@hs-anhalt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Hochschule Anhalt
Datenschutzbeauftragter
Bernburger Str. 55
06366 Köthen (Anhalt)
E-Mail: dsb@hs-anhalt.de

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung dient der Erteilung und Durchführung des Lehrauftrags und damit der Sicherstellung der Lehre als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Hochschule im Sinne des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. §§ 4, 6 DSAG LSA und § 50 HSG LSA.

Folgende Kategorien von Daten werden verarbeitet:

- Nachname, Vorname, Titel;
- Geschlecht;
- Anschrift;
- Geburtsdatum;
- Geburtsort;
- Familienstand;
- Staatsangehörigkeit;
- Bankverbindung;
- Steuer-ID;
- zuständiges Finanzamt;
- Rechtsgrund der Zahlung;
- Höhe und Tag der Zahlung;
- Berufliche Tätigkeit;
- Ausbildung;
- Unterschrift
- Telefonnummer (freiwillige Angabe);
- Private E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe);
- Hochschul-E-Mail Adresse (wird von der HS Anhalt eingerichtet);
- Einzelheiten zum Lehrauftrag (Modul, Fachbereich, Umfang etc.);
- freiwillig bereitgestellte Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis etc.).

4. Empfänger und Übermittlung in Drittstaaten

Innerhalb der Hochschule erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Ihre Kontaktangaben (Namen, Hochschul-E-Mail Adresse, Fachbereich, Status Lehrbeauftragter)

werden im Personenverzeichnis gespeichert. Dieses veröffentlichen wir auf der Webseite der Hochschule, so dass es für jeden weltweit abrufbar ist.

Daten über Zahlungen von Honoraren werden im Rahmen der Notwendigkeit unserer Meldepflicht gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) an das zuständige Finanzamt übermittelt. Hierzu gehören folgende Kategorien personenbezogener Daten: Name, Vorname, Anschrift, Rechtsgrund der Zahlung, Höhe und Tag der Zahlung, Steuernummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort.

Ihren E-Mail Account und damit verbunden auch die Zugänge zu den IT-Systemen der Hochschule löschen wir spätestens 180 Tagen nach Ablauf des Semesters, für das der letzte Lehrauftrag erteilt worden ist. Wir informieren Sie vor der Löschung. Zur Sicherung weiterhin benötigter Daten sind Sie verantwortlich. Auf Ihren Wunsch hin kann der E-Mail Account auch vor Ablauf der o.g. Frist gelöscht werden.

Es werden keine Daten an Drittstaaten übermittelt.

5. Dauer der Speicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung rechtlicher Nachweis- und Aufbewahrungspflichten gem. EStG, AO, HGB und LHO LSA, sobald sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Daten, die Sie uns unaufgefordert übermitteln (z. B. Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis etc.) werden spätestens nach Bekanntmachen der Entscheidung über die Begründung des Lehrauftrags gelöscht.

Sollte zwischen Ihnen und der Hochschule Anhalt kein Lehrauftrag zustande kommen, löschen wir Ihre Daten unverzüglich nach Bekanntmachen der Entscheidung über die Begründung des Lehrauftrags.

Sollte zwischen Ihnen und der Hochschule Anhalt ein Lehrauftrag zustande kommen, werden nur solche Daten für die Dauer des Lehrauftrags gespeichert, die zur Durchführung des Lehrauftrags notwendig sind.

Nach Beendigung des Lehrauftrags werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Für Finanzunterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 bzw. 10 Jahren analog zu § 257 HGB bzw. § 147 AO. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die entsprechenden Kosten abgerechnet wurden.

Kontaktangaben im Personenverzeichnis löschen wir spätestens nach Ablauf des auf den Lehrauftrag folgenden Semesters.

6. Rechte der Betroffenen

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO: Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden.
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO: Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind.
- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO: Sie können vom Verantwortlichen verlangen, Ihre

- personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, u.a. wenn die Daten zur Zweckerfüllung nicht mehr notwendig sind oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgt.
- Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
 - Beschwerderecht gem. Art. 77 DSGVO: Sie haben das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Zur Geltendmachung der Rechte nach Art. 15 - 21 DSGVO wenden Sie sich bitte an betroffenenrechte@hs-anhalt.de oder die oben angegebene postalische Adresse.

Hochschule Anhalt -

Dekanat FB

T. +49 (0)

F. +49 (0)

M.

Bearbeitung

T. +49 (0)

M.

Lehrauftragserteilung

hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023 nach Maßgabe der umseitig genannten Bedingungen den nachstehend bezeichneten

Lehrauftrag Nr.

für das Sommersemester / Wintersemester

Fachbereich/Org.-Einheit der HSA:

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Regelsemester:

Umfang des Lehrauftrags (Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden): LVh

Der Vergütungssatz für pro Lehrveranstaltungsstunde beträgt: Euro

Entgelt für Prüfung pro Prüfungsteilnehmer*: Euro

(*nur bei gebührenpflichtigem weiterbildendem Studiengang möglich § 4 Abs. 4 S. 2 u. 3 LAO)

Die für die Durchführung dieses Lehrauftrags entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten von/zum Hochschulort sind bis zu Euro (pro Hin- und Rückfahrt) erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von Euro (geplant sind Fahrten) als abgegolten.

Anlage 3 – Lehrauftragserteilung

Ein Exemplar verbleibt bei dem/der Lehrbeauftragten, ein Exemplar verbleibt im Fachbereich/ Org.-Einheit, eine Kopie ggf. an Dezernat für Personalangelegenheiten

Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten bis maximal 80 Euro pro Übernachtung erstattet.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (eigener Art). Durch die Erteilung des Lehrauftrags wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet.

Mit der Erfassung Ihres Lehrauftrags wird Ihnen eine Hochschul-Mailadresse zur Verfügung gestellt, über die Sie mit den Studenten in Kontakt treten können bzw. umgekehrt. Ihre Hochschul-Mailadresse wird im Personenverzeichnis auf der Homepage www.hs-anhalt.de veröffentlicht. Ihre Hochschul-Mailadresse und Zugangsdaten sowie eine Übersicht der Ihnen zur Verfügung stehenden Dienste erhalten Sie, sobald diese uns vorliegen, vom Dekanat des Fachbereichs.

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Bitte schicken Sie die Einverständniserklärung unterschrieben innerhalb von Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dekan/-in des Fachbereichs

Studienfachberater/-in

Anlage

Bedingungen für Lehrauftrag

Bei Vergabe eines Lehrauftrags an ein/-e Hochschullehrer/-in, wiss. Mitarbeiter/-in, Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Anhalt.

Es wird bestätigt, dass die Lehrverpflichtung in den vorangegangenen 6 Semestern erfüllt wurde und in dem Lehrauftrag betreffenden Semester kein Lehrdefizit entsteht.

Dekan/-in des Fachbereichs

Anlage 3 – Lehrauftragserteilung

Ein Exemplar verbleibt bei dem/der Lehrbeauftragten, ein Exemplar verbleibt im Fachbereich/ Org.-Einheit, eine Kopie ggf. an Dezernat für Personalangelegenheiten

Für den Lehrauftrag gelten die nachstehend genannten Bedingungen:

1. Vergütung

Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundenumfang entsprechend dem Formblatt „Abrechnung des Lehrauftrags“.

Kann der Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf Vergütung, sofern der Lehrbeauftragte die ausgefallenen Stunden nicht im Laufe des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt worden war, nachgeholt hat. Mit der Vergütung pro geleisteter Lehrveranstaltungsstunde sind alle Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Teilnahme an Besprechungen, Zusammenstellung von Klausuren, Abnahme von Leistungsnachweisen usw. abgegolten. Der Lehrauftrag sollte zeitnah, jedoch spätestens sechs Monate nach dessen Erteilung abgerechnet werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Vergütung.

2. Fahrt- und Übernachtungskosten

Fahrtkosten können maximal bis zur Höhe der Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels für den kürzesten Reiseweg erstattet werden.

Die Erstattung von Übernachtungskosten bis max. 80 Euro pro Übernachtung erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Tagegeld wird nicht gewährt. Fahrtkosten werden auf der Grundlage einer Vorab-Ermittlung unter Annahme notwendiger Reisetage für die Fahrten als Pauschalbetrag vereinbart. Der volle Anspruch darauf besteht nur, wenn die der Kalkulation zugrunde gelegten Fahrten in der Abrechnung zum Lehrauftrag nachgewiesen werden. Andernfalls verringert sich der auszahlende Betrag entsprechend. Für die Erstattung der notwendigen Fahr- und Übernachtungskosten gelten die unter Nummer 1 genannten Fristen für die Abrechnung des Lehrauftrags.

3. Steuer- und Rentenversicherungspflicht

Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten gilt einkommensteuerrechtlich als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Für die Versteuerung der Vergütung und die Abführung evtl. Sozialversicherungsbeiträge ist der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Lehrbeauftragte unterliegen ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und müssen wie echte Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag allein zahlen. Die Hochschule Anhalt ist gemäß Mitteilungsverordnung vom 07.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, über geleistete Zahlungen dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. Die Angaben zum zuständigen Finanzamt im Personalblatt für Lehrbeauftragte sind deshalb unbedingt erforderlich.

4. Hausordnung

Für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Anlagen der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen gilt eine Hausordnung, welche Sie, in der jeweils geltenden Fassung, über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Einrichtung oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen können.

5. Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

Die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (z.B. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Sachsen-Anhalt)), die für den Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, (Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,...) sowie die gegebenenfalls auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen

Erlaubnisse mit den ihnen beigegeführten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc., verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Als unmittelbar Verantwortlicher haben Sie im Rahmen des Lehrauftrags das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden.

Die sich aus den Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung umfasst insbesondere:

5.1. sich zur Wahrnehmung der Verantwortung mit den für den eigenen Lehrauftrag maßgebenden Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen;

5.2. den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dgl.), ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Verwertung bzw. Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe, sicher zu stellen;

5.3. die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte - nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist;

5.4. die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich - und falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die formlose schriftliche Meldung solcher Gefahren an den Dekan des Fachbereiches/den Leiter der Zentralen Betriebseinheit;

5.5. unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung der Leiterin der Verwaltung, ggf. ergänzt durch sofortige telefonische Meldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule - diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen (ggf. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes), bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen; entsprechendes gilt für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe;

Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich auftretenden Mängel übergreifender Art sind und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder der Sachkunde liegt, ist durch sofortige Information an die Technischen Leiter der Standorte:

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 4195

- Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 4182

- Standort Köthen Tel.: (03496) 67 4180

außerhalb der Arbeitszeit durch sofortige Information an den zuständigen Wachdienst (vertraglich gebundene Sicherheitsunternehmen):

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 8002
- Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 8003
- Standort Köthen Tel.: (03496) 67 8001

weitere Hilfe anzufordern.

Die Regularien zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule sind über o. g. hinaus in der Dienstanweisung des Präsidiums zum „**Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes an der Hochschule Anhalt**“ sowie in der **Brandschutzordnung** aufgeführt. Die vollständigen Versionen, in der jeweils geltenden Fassung, können Sie über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Betriebseinheit oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen.

6. Geheimhaltung

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen des Lehrauftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

7. Prüfungstätigkeit

Als Prüfer haben Lehrbeauftragte Prüfungsleistungen unverzüglich zu bewerten und im Campusmanagementsystem der Hochschule Anhalt einzutragen.

Eine Übertragung des Rechts zur Eingabe von Studien- und Prüfungsleistungen an Dritte ist möglich.

8. Ende des Lehrauftrags

Der Lehrauftrag endet durch Fristablauf oder durch Widerruf.

9. Anzeigepflicht

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist, ist der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit anzeigepflichtig.

10. Änderungen

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, jede Änderung, die diesen Lehrauftrag betrifft, schriftlich mitzuteilen. Das betrifft auch Änderungen zu persönlichen Angaben (z.B. Anschrift, zuständiges Finanzamt, Bankverbindung, ...).

Hochschule Anhalt
Fachbereich
z. Hd.

Einverständniserklärung des/der Lehrbeauftragten zur Lehrauftragserteilung

Name, Vorname:

Lehrauftrag Nr.:

Mit den Bedingungen des oben genannten Lehrauftrags für das Sommersemester / Wintersemester erkläre ich mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Hinweise zur Hausordnung sowie zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule Anhalt.

Ich verpflichte mich, dem/der Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden nicht mindestens **fünf** Hörer anwesend sind (diese Festlegung gilt nicht für gebührenpflichtige Studiengänge),
2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausgefallen sind.

Die Lernunterlagen zum Modul werde ich bis zum über die Lernplattform Moodle zur Verfügung stellen. (Satz ggf. streichen, wenn unzutreffend)

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist:

1. Ich versichere, dass der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit angezeigt ist. Die Bestätigung bzw. Genehmigung der Nebentätigkeit durch meinen Arbeitgeber liegt bei.
2. Ich versichere, dass eine Stundenentlastung im Hauptamt/Hauptberuf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags

nicht gewährt wird.

gewährt wird. Eine Vergütung des Lehrauftrags entfällt. Es werden nur Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten erstattet.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Lehrbeauftragten

Hochschule Anhalt
Fachbereich
z. Hd.

Einverständniserklärung des/der Lehrbeauftragten zur Lehrauftragserteilung

Name, Vorname:

Lehrauftrag Nr.:

Mit den Bedingungen des oben genannten Lehrauftrags für das Sommersemester / Wintersemester erkläre ich mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Hinweise zur Hausordnung sowie zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule Anhalt.

Ich verpflichte mich, dem/der Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden nicht mindestens **fünf** Hörer anwesend sind (diese Festlegung gilt nicht für gebührenpflichtige Studiengänge),
2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausgefallen sind.

Die Lernunterlagen zum Modul werde ich bis zum über die Lernplattform Moodle zur Verfügung stellen. (Satz ggf. streichen, wenn unzutreffend)

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist:

1. Ich versichere, dass der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit angezeigt ist. Die Bestätigung bzw. Genehmigung der Nebentätigkeit durch meinen Arbeitgeber liegt bei.
2. Ich versichere, dass eine Stundenentlastung im Hauptamt/Hauptberuf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags

nicht gewährt wird.

gewährt wird. Eine Vergütung des Lehrauftrags entfällt. Es werden nur Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten erstattet.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Lehrbeauftragten

Hochschule Anhalt
Fachbereich
z. Hd.

Abrechnung des Lehrauftrags

Name, Vorname:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Lehrverpflichtung gemäß Lehrauftrag Nr.
für das Sommersemester / Wintersemester mit Einzelstunden erfüllt habe.

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Der Vergütungssatz pro Lehrveranstaltungsstunde beträgt:

Euro

Prüfungspauschale pro Studierenden beträgt:

Euro

(*nur bei gebührenpflichtigem weiterbildendem Studiengang möglich § 4 Abs. 4 S. 2 u. 3 LAO)

Datum	Art und Inhalt der Veranstaltung	Stunden*

Gesamtstunden		

* eine Stunde entspricht 45 Minuten

Gesamtabrechnung

Vergütung der Lehrleistung	Gesamtstunden x	Euro	Euro
ggf. Reisekosten gemäß Festlegung für Fahrten im Lehrauftrag		x	Euro
oder			
ggf. Reisekostenauswahl gemäß Festlegung im Lehrauftrag			Euro
ggf. Übernachtungskosten pro Nacht von max. 80,00 € (Nachweis liegt bei)			Euro
ggf. Anzahl geprüfter Studierender	x Prüfungspauschale (siehe oben)		Euro
Gesamtbetrag			Euro

Datum

.....
Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

Die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Lehrauftrags werden hiermit bestätigt.

Der Gesamtbetrag wird angewiesen.

Datum

Unterschrift Dekan/-in

www.hs-anhalt.de

Hochschule Anhalt -

Dekanat FB

T. +49 (0)

F. +49 (0)

M.

Bearbeitung

T. +49 (0)

M.

Lehrauftragserteilung für die Erst-/Zweitbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten

hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023 nach Maßgabe der folgenden Bedingungen die nachstehend bezeichnete

Vereinbarung Nr.

für die Erst-/Zweitbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten

für das Sommersemester / Wintersemester

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Matrikelnummer	Name	Vorname

Anlage 7 – Lehrauftragserteilung für die Erst-/Zweitbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten

Ein Exemplar verbleibt bei dem/der Lehrbeauftragten, ein Exemplar verbleibt im Fachbereich/ Org.-Einheit

Die für die Durchführung entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten von/zum Hochschulort sind bis zu Euro (pro Hin- und Rückfahrt) erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von Euro (geplant sind Fahrten) als abgegolten.

Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten bis maximal 80 Euro pro Übernachtung erstattet.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (eigener Art). Durch die Erteilung des Lehrauftrags wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet.

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Bitte schicken Sie die Einverständniserklärung unterschrieben innerhalb von Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dekan/-in des Fachbereichs

Studienfachberater/-in

Anlage

Bedingungen für Lehrauftrag

Bei Vergabe eines Lehrauftrags an ein/-e Hochschullehrer/-in, wiss. Mitarbeiter/-in, Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Anhalt.

Es wird bestätigt, dass die Lehrverpflichtung in den vorangegangenen 6 Semestern erfüllt wurde und in dem Lehrauftrag betreffenden Semester kein Lehrdefizit entsteht.

Dekan/-in des Fachbereichs

Anlage 7 – Lehrauftragserteilung für die Erst-/Zweitbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten

Ein Exemplar verbleibt bei dem/der Lehrbeauftragten, ein Exemplar verbleibt im Fachbereich/ Org.-Einheit

Hochschule Anhalt
Fachbereich
z. Hd.

**Einverständniserklärung des/der Lehrbeauftragten
für die Erst-/Zweitbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten**

Name, Vorname:

Vereinbarung Nr.:

Mit den Bedingungen der Lehrauftragserteilung erkläre ich mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Hinweise zur Hausordnung sowie zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule Anhalt.

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist:

1. Ich versichere, dass der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit angezeigt ist. Die Bestätigung bzw. Genehmigung der Nebentätigkeit durch meinen Arbeitgeber liegt bei.
2. Ich versichere, dass eine Stundenentlastung im Hauptamt/Hauptberuf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags

nicht gewährt wird.

gewährt wird. Eine Vergütung des Lehrauftrags entfällt. Es werden nur Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten erstattet.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Lehrbeauftragten

Hochschule Anhalt
Fachbereich
z. Hd.

Abrechnung des Lehrauftrags Erst-/Zweitbegutachtung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten

Name, Vorname:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Lehrverpflichtung gemäß Lehrauftrag Nr.
für das Sommersemester / Wintersemester mit Einzelstunden erfüllt habe.

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Der Vergütungssatz pro Lehrveranstaltungsstunde beträgt:

Euro

Prüfungspauschale pro Studierenden beträgt:

Euro

(*nur bei gebührenpflichtigem weiterbildendem Studiengang möglich § 4 Abs. 4 S. 2 u. 3 LAO)

Datum	Art und Inhalt der Veranstaltung	Stunden*

Gesamtstunden		

* eine Stunde entspricht 45 Minuten

Gesamtabrechnung

Vergütung der Lehrleistung	Gesamtstunden x	Euro	Euro
ggf. Reisekosten gemäß Festlegung für Fahrten im Lehrauftrag		x	Euro
oder			
ggf. Reisekostenauswahl gemäß Festlegung im Lehrauftrag			Euro
ggf. Übernachtungskosten pro Nacht von max. 80,00 € (Nachweis liegt bei)			Euro
ggf. Anzahl geprüfter Studierender	x Prüfungspauschale (siehe oben)		Euro
Gesamtbetrag			Euro

Datum

.....
Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

Die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Lehrauftrags werden hiermit bestätigt.

Der Gesamtbetrag wird angewiesen.

Datum

Unterschrift Dekan/-in

www.hs-anhalt.de



Hochschule Anhalt -

Dekanat FB

T. +49 (0)

F. +49 (0)

M.

Bearbeitung

T. +49 (0)

M.

Vereinbarung über Gastvorlesungen / Gastvorträge

hiermit bitte ich Sie, entsprechend § 6 der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023 um die Durchführung

einer Gastvorlesung im Umfang von Lehrveranstaltungsstunden
eines Gastvortrages

zum Thema:

Die Veranstaltung/-en findet/finden statt am um Uhr.

Veranstaltungsort ist (Raum, Haus, Straße, Ort)

Mit der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten der Hochschule

bin ich einverstanden.

bin ich nicht einverstanden.

1. Die Veranstaltung(-en) wird/werden mit einem Honorar in Höhe von _____ Euro vergütet.

Die für die Durchführung entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten sind bis zu Euro erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von Euro als abgegolten.

Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten bis maximal 80 Euro pro Übernachtung erstattet.

2. Das Honorar inklusive Fahrt- und Reisekosten i.H.v. _____ soll überwiesen werden an:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Bankverbindung:

Geldinstitut:

IBAN:

[illegible]

BIC:

[illegible]

Zuständiges Finanzamt:

Anschrift Finanzamt:

Steuer-ID-Nummer:

Ort, Datum

Gastlektor/-in

Ort, Datum

Dekan/-in des FB | Leiter/-in Org.-Einheit

Hochschule Anhalt

ORDNUNG für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen der Hochschule Anhalt (LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)¹

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt
vom 18.03.2020

in der Fassung vom 14.06.2023

Aufgrund § 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 5/2005, S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364) und aufgrund des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA 4/2011, S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290) sowie durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364 ff.) hat der Senat der Hochschule Anhalt die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Leistungsbezüge	2
§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	2
§ 4 Besondere Leistungsbezüge	2
§ 5 Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge	2
§ 6 Verfahren für die Vergabe und Entfristung besonderer Leistungsbezüge	3
§ 7 Funktions-Leistungsbezüge	3
§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen	3
§ 9 Häufung, Antragsberechtigungen	3
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten	4

Anlagen

Anlage 1: Kriterien für die Beantragung besondere Leistungen
 Anlage 2: Antrag auf Gewährung bzw. Entfristung von Leistungsbezügen (Muster)
 Anlage 3: Stellungnahme des Dekans (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Zulagen erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Diese Ordnung gilt für die Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können neben dem gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge wie folgt vergeben werden:
 - a. **Berufungs-** und **Bleibe-**Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - b. **besondere** Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung inklusive Kunst und Transfer, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
 - c. **Funktions-**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.
- (2) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt im Rahmen des genehmigten Haushaltsbudgets.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen kann der Präsident/die Präsidentin in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dekan/Dekanin Berufungs-Leistungsbezüge gewähren, sofern dies erforderlich ist, um einen Professor/eine Professorin für die Hochschule zu gewinnen. Dabei sind die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und das besondere Profil des Faches für die Hochschule zu berücksichtigen.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge kann der Präsident/die Präsidentin in Abstimmung mit dem Leiter/ der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dekan/Dekanin gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Gewährung von Bleibebezügen, setzt voraus, dass ein schriftlicher Nachweis mit gleich- oder höherwertigen Bezügen bzw. Vergütung vorgelegt wird. Der Fachbereich muss unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an dem Professor/der Professorin besteht, welches Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel für drei Jahre befristet gewährt, dazu wird eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung besteht die Möglichkeit mit formlosem Antrag an das Präsidium eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird der Antrag nicht fristgerecht oder kein Antrag auf Entfristung gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Über die Befristung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet der Präsident/die Präsidentin in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dekan/Dekanin.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Als besondere Leistungen gemäß § 4 HLeistBVO LSA gelten ausschließlich die von den Professoren selbst erbrachten Leistungen, die über die im geltenden Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Dienstpflichten genannten Leistungen hinausgehen.
- (2) Als besondere Leistungen im Sinne dieser Ordnung können nur Leistungen berücksichtigt werden, die zuvor in keiner anderen Form berücksichtigt oder/und vergütet worden sind.
- (3) Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in den Tätigkeitsfeldern:
 - a) der Forschung, berücksichtigt werden hier auch herausragende Leistungen im Bereich der Kunst und der Transferleistungen,
 - b) der Lehre,
 - c) der Weiterbildung und
 - d) der Nachwuchsförderung.

Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 HLeistBVO LSA setzt voraus, dass die Leistungen in allen genannten Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten entsprechend Absatz 1 hinausgehen.

§ 5 Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

- (1) Die Beantragung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt stufenweise aufeinanderfolgend. Das Überspringen von Leistungsstufen ist nicht möglich. Jede bereits entfristete Stufe kann nicht noch einmal gewährt werden.
- (2) Um die doppelte Honorierung von Leistungen ausschließen zu können, finden bei der Gewährung der nächst höheren Stufe nicht dieselben Leistungen Berücksichtigung, die zur individuellen Entscheidung der vorhergehenden Stufe (z. B. zur Entscheidung über die Entfristung und somit Weitergewährung der Stufe 1) zu Grunde gelegt wurden.

- (3) Die besonderen Leistungsbezüge werden in vier Stufen gewährt.

Stufe 1: Monatlich 300 € bei Leistungen, die in **zwei** der folgenden Tätigkeitsfelder Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Forschung erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen (Anlage 1) und über mindestens drei Jahre kontinuierlich erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 2: Monatlich 300 € bei Leistungen, die dem Niveau der Stufe 1 entsprechen und das Lehr- oder Forschungsprofil des Fachbereiches mitprägen sowie Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern gemäß § 4 Absatz 1, die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und über mehrere Jahre erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von acht Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 3: Monatlich 300 € bei Leistungen, die dem Niveau der Stufe 2 entsprechen und die Reputation im Bereich Lehre oder Forschung der Hochschule im nationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von elf Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 4: Monatlich 300 € bei Leistungen, die dem Niveau der Stufe 3 entsprechen und die Reputation im Bereich Lehre oder Forschung der Hochschule im internationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von 14 Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

- (4) In besonderen Fällen kann das Präsidium einen einmaligen besonderen Leistungsbezug im Sinne des § 4 HLeistBVO LSA als Einmalzahlung gewähren. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.
- (5) Die Gewährung besonderer monatlicher Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums und im Einvernehmen mit dem Dekan im Sinne des § 30 LBesG LSA widerrufen werden.

§ 6 Verfahren für die Vergabe und Entfristung besonderer Leistungsbezüge

- (1) Über Anträge auf besondere Leistungsbezüge wird im Rahmen einer jährlichen Vergaberunde entschieden. Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird drei Jahre befristet.
- (2) Der Antrag auf Gewährung und Entfristung von Leistungsbezügen gemäß § 5 ist spätestens bis zum 31. März eines Jahres an den jeweiligen Dekan zu richten (siehe auch Anlage 1 und 2 dieser Ordnung). Der Dekan nimmt zu jedem Antrag Stellung (siehe auch Anlage 3 dieser Ordnung) und unterbreitet für die Entscheidung des Präsidiums bei mehreren Anträgen aus einem Fachbereich einen begründeten Vorschlag für die Reihenfolge unter Berücksichtigung des entsprechenden Vergaberahmens, der Tätigkeitsfelder laut § 4, der Stufenkriterien laut § 5 sowie der Anlagen zu dieser Ordnung vor. Der Antrag sowie die Stellungnahme des Dekans sind bis zum 30. Juni eines Jahres dem Präsidium vorzulegen.
- (3) Das Präsidium entscheidet auf Basis des Vorschlages des Dekans bis zum 31. August eines Jahres bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen über die Gewährung. Die Auszahlung der Leistungsbezüge erfolgt ab 1. Oktober eines Jahres.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion entsprechend Absatz 2 jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit, begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste monatliche Beträge in Höhe von:

15 v.H.	für den Vizepräsidenten mit zusätzlicher Funktion als Stellvertreter des Präsidenten,
12 v.H.	für Vizepräsidenten,
10 v.H.	für Dekane und
7 v.H.	für Prodekane, Studiendekane und Prüfungsausschussvorsitzende

des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 2 bei Amtsantritt gewährt.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

Für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen findet § 6 in Anlehnung an § 4 des HLeistBVO LSA Anwendung.

§ 9 Häufung, Antragsberechtigungen

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 8 können **nebeneinander** gewährt werden. Für die Summierung gilt § 2 Absatz 2.

- (2) Präsident, Vizepräsidenten und Dekane sind während der jeweiligen Amtszeit von der Beantragung neuer besonderer Leistungsbezüge ausgeschlossen. Die Gewährung eines einmaligen besonderen Leistungsbezuges gemäß § 5 Absatz 2 ist für Vizepräsidenten und Dekane möglich. Während der Amtszeit können Vizepräsidenten und Dekane die Entfristungen von besonderen Leistungsbezügen beantragen.

§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt und tritt mit Genehmigung in Kraft.
- (2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.08.2023.
- (3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 14.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 21/2023



Veröffentlicht am: 10.05.2023

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG



Fakultät für Maschinenbau
Fakultät für Informatik

HOCHSCHULE ANHALT



Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung
Fachbereich Informatik und Sprachen

HOCHSCHULE HARZ

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachbereich Automatisierung und Informatik

HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL



Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign

HOCHSCHULE MERSEBURG



Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“
(„AI Engineering – Artificial Intelligence in Engineering“)**

Vom 06. April 2023

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 sowie 77 Absatz 2, Satz 5, Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368,369) haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Hochschule Anhalt, die Hochschule Harz, die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang AI Engineering als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 5

I. ALLGEMEINER TEIL 5

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Ziele des Studiums	5
§ 3 Akademischer Grad	6

II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS 7

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	7
§ 6 Studienaufbau, Gliederung und Umfang des Studiums	7
§ 7 Art der Lehrveranstaltungen	8
§ 8 Studienfachberatung	9
§ 9 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne	9

III. PRÜFUNGEN 10

§ 10 Prüfungsausschuss	10
§ 11 Prüfende und Beisitzende	10
§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 13 Prüfungsleistungen	12
§ 14 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	14
§ 15 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	15
§ 16 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen	15
§ 17 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	16
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen	17
§ 19 Zusatzprüfungen	18
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18

IV. BACHELORABSCHLUSS 19

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas	19
§ 22 Abgabe der Bachelorarbeit	20
§ 23 Kolloquium und Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“	20
§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	21
§ 25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	21
§ 26 Zeugnis und Bescheinigungen	22
§ 27 Urkunde	22

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 22

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	23
§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	23
§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	23
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	23
§ 33 Gültigkeit	24
§ 34 Inkrafttreten	24

Präambel

Der Bachelor-Studiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU), der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg.

Alle Hochschulen tragen Verantwortung für Inhalt und Durchführung des Studiums. Die Studierenden sind an allen Einrichtungen immatrikuliert. Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt über das Bewerberportal der OVGU, sie ist damit die erst-immatrikulierende Hochschule, der Träger des Studiengangs an der OVGU ist die Fakultät für Maschinenbau.

Zur Organisation, Evaluierung und Fortentwicklung des Studienganges sowie zur curricularen Untersetzung der Vertiefungsrichtungen existiert ein gemeinsamer Studienausschuss, der von allen Hochschulen getragen wird.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“. Dieser Bachelorstudiengang ist ein gemeinsamer Studiengang der

- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Maschinenbau und Fakultät für Informatik,
- Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung und Fachbereich Informatik und Sprachen,
- Hochschule Harz, Fachbereich Automatisierung und Informatik,
- Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign,
- Hochschule Merseburg, Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.

(2) Neben dieser Studien- und Prüfungsordnung sind zur weiteren Orientierung, Kenntnis von darüberhinausgehenden Rechten und Pflichten sowie zur Planung des Studiums das Modulhandbuch sowie der Modulkatalog heranzuziehen, in denen die konkreten Studieninhalte und auszubildenden Kompetenzbereiche ersichtlich sind.

(3) In Anwendung befindliche Rahmenordnungen der an diesen Studiengang beteiligten Hochschulen finden für den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ keine Anwendung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziele des Studiums sind grundlegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

Die Absolventen und die Absolventinnen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung von technischen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,

- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- Interdisziplinarität.

Konkret erwerben die Studierenden im Studium:

- ein umfassendes Grundlagen- und Fachwissen zur Entwicklung und Anwendung von KI-Methoden, KI-Modellen und KI-Technologien,
- ein grundlegendes Verständnis für ingenieurdomänenspezifische Prozesse, Daten, Modelle und Probleme,
- ein grundlegendes Verständnis der Informatik und insbesondere die für Softwareentwicklung notwendigen Grundlagen,
- die Kompetenzen, bestehende KI-Methoden und KI-Modelle für ingenieurtechnische Probleme transparent anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie neue KI-Anwendungsdomänen zu erschließen,
- die Kompetenzen, den Einsatz von KI, d.h. Möglichkeiten und Grenzen, sowie entsprechende Folgen, unter Berücksichtigung technischer und ethischer Aspekte, zu bewerten bzw. abzuschätzen,
- vertiefte Kenntnisse in einer ingenieurspezifischen Anwendungsdomäne.

(2) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit, fachspezifische Vertiefungsrichtungen an den beteiligten Hochschulen zu belegen. Die Ausrichtung und Kompetenzprofile der Vertiefungsrichtungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent oder die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterhin bieten sich den Absolventen und Absolventinnen u. a. folgende Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Qualifizierung:

- ein technisches Masterstudium mit ingenieurwissenschaftlicher oder informationswissenschaftlicher Ausrichtung an einer Hochschule im In- oder Ausland,
- ein nichttechnisches Masterstudium, wie zum Beispiel Lehramt oder Patentingenieurwesen,
- Weiterqualifizierung in einem Industrieunternehmen, oder in einem klein- oder mittelständischen Unternehmen durch „Learning on the Job“.

(4) Die Absolventen und Absolventinnen sind durch ihre akademische Ausbildung und durch aktuellen Praxisbezug auf das Berufsleben vorbereitet und sich in ihrem Handeln der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bewusst.

(5) Die beteiligten Fakultäten und Fachbereiche empfehlen und fördern im Hinblick auf die Internationalisierung der Hochschul- und Arbeitswelt sowie den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Fach-, Sprach- und Sozialkompetenzen einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Erworbene Studienleistungen können über ein, im Vorfeld erstelltes, Learning Agreement angerechnet werden.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium verleihen die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 gemeinsam den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, müssen die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, DSD II, Telc C1 Hochschule oder äquivalent zu erbringen.

(3) Auf Grundlage von § 27 Absatz 6 HSG LSA wird in einem Feststellungsverfahren der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang ermittelt. Das Bestehen dieser Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“, welche als Satzung verabschiedet wird.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.

(3) Der Bachelorstudiengang ist ein Präsenzstudiengang und wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 6

Studienaufbau, Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand wird mit Creditpoints (Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(2) Der Studienaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme am Lehrveranstaltungsangebot der Module, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Bearbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht ein CP einem Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt in der Regel 30 CP und ist in der Anlage zum Regelstudien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten (§ 7) zusammensetzen.

Im Verlauf des Studiums können zur Vorbereitung auf die Wissenschaftssprache und den beruflichen Einstieg in diesem Fachgebiet in den höheren Semestern (ab 4. Semester) Module auch in englischer Sprache angeboten werden. Hinweise dazu gibt die jeweilige Modulbeschreibung.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 CP nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.

(5) Das obligatorische Lehrangebot in den ersten vier Semestern fokussiert auf eine umfangreiche KI-Ausbildung, ergänzt durch Grundlagen des Ingenieurwesens und der Informatik. Daran schließt sich eine Profilierung in einer anwendungsorientierten Vertiefungsrichtung an.

(6) Der Studiengang wird mit mehreren Vertiefungsrichtungen angeboten, von denen eine erfolgreich zu absolvieren ist. Jede Hochschule trägt für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen (alphabetische Nennung) die curriculare Verantwortung:

- Agrarwirtschaft und Technik (Hochschule Anhalt)
- Biomechanik und Smart Health Technologies (Hochschule Magdeburg-Stendal)
- Fertigung, Produktion und Logistik (Otto-von-Guericke Universität Magdeburg)
- Green Engineering (Hochschule Merseburg)
- Mobile Systeme und Telematik (Hochschule Harz)

Jede Vertiefungsrichtung setzt sich aus einem Bereich mit spezifischen Pflichtmodulen, einem Wahlpflichtbereich und einem obligatorischen Projektbereich zusammen. Der curriculare Aufbau der Vertiefungsrichtungen ist der Anlage zum Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Eine Kurzbeschreibung der Vertiefungsrichtungen ist der Anlage zu Vertiefungsrichtungen des Bachelorstudiengangs „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ zu entnehmen.

(7) Der Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung ermöglicht es, individuellen Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer, der Verfügbarkeit von Lehrkräften und dem Lehrangebot der jeweiligen Fakultät oder des Fachbereichs angepasst werden. Auskunft geben das jeweils geltende Modulhandbuch und der Modulkatalog.

(8) Mit der Rückmeldung zum 4. Semester entscheiden sich die Studierenden durch Angabe einer Erst- und Zweitwahl für eine Vertiefungsrichtung. Eine Vertiefungsrichtung wird in der Regel nur angeboten, wenn sich mindestens fünf Studierende für diese Vertiefungsrichtung entscheiden. Kommt die Vertiefungsrichtung der Erstwahl nicht zustande, kommt die Zweitwahl zum Tragen. Ein darüberhinausgehender Wechsel der Vertiefungsrichtung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(9) Das Studium enthält ein Fachpraktikum von mindestens 12 Wochen. Der Studienaufwand ist dem Regelstudien- und Prüfungsplan in Anlage 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Für das Fachpraktikum sind Praktikumsnachweise innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe § 16) im Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU einzureichen. Näheres regelt die geltende Praktikumsordnung des Studiengangs.

(10) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit, und deren Präsentation in einem Kolloquium ab. Die Bachelorarbeit als Prüfungsleistung wird in §13 näher erläutert.

(11) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(12) Der Regelstudien- und Prüfungsplan stellt den Studienverlauf dar und ist eine Empfehlung, die berücksichtigt, in welchen Semestern die jeweiligen Pflichtmodule angeboten werden und nach denen sich das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von sieben Semestern absolvieren lässt. Es steht den Studierenden aber frei, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

§ 7

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, wissenschaftliche Projekte, Praktika und Exkursionen durchgeführt. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Eine Vorlesung kann auch seminaristisch sein.

(3) Übungen dienen der Vertiefung und der Ergänzung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen durchgeführt werden.

(5) Wissenschaftliche Projekte dienen dem Nachweis, dass die Studierenden zur selbstständigen Arbeit befähigt sind. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt) bearbeitet.

(6) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft. Praktika können in verschiedenen Formen vorliegen (z. B. Laborpraktikum, Werkstattpraktikum, Fachpraktikum).

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Für den Studiengang wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen werden je Vertiefung von der hierfür verantwortlichen Hochschule festgelegt und sind der Homepage des Studienganges sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Der Studiengang verfügt weiterhin über eine Studiengangsleitung, die als Ansprechperson für den Studienausschuss fungiert.

(3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- zur Unterstützung bei der Wahl der Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 9 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums nach den Regelungen der geltenden Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die zum Beispiel auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder, Pflege von Angehörigen o.ä. besonders gefördert werden sollten.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin und/oder die Studiengangsleitung ist die Ansprechperson für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Professoren und Professorinnen), drei Mitglieder der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben), sowie zwei Mitglieder der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende) angehören.

In der Gruppe der Professoren und Professorinnen sind die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Fakultät für Informatik und die Fakultät für Maschinenbau der OVGU mit je einer Person vertreten.

Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein und dürfen nicht der gleichen beteiligten Hochschuleinrichtung angehören.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Fakultäts- oder Fachbereichsräte bestellt.

Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende muss jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und kann Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung geben. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin unter Beachtung von § 15 teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht ein Prüfungsamt. Das für diesen Studiengang zuständige Prüfungsamt ist das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU Magdeburg.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die jeweils Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch für Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige (apl.) Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an den beteiligten Hochschulen tätig sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Ferner können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen als Prüfende bestellt werden.

Prüfungsleistungen dürfen im Übrigen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, sofern das Bestehen der Prüfungsleistung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender oder eine Prüfende in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.

(4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende nach Absatz 1 als Gutachtende zu bestellen, von denen einer Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA oder eine durch den jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegte gutachterliche Person sein muss.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden sowie die Anmeldezeiträume der Modulprüfungen durch die Veröffentlichung des Prüfungsplanes durch das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU bekannt gegeben werden.

§ 12

Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Studiengang erworben wurden, sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

Die Studierenden haben die für die Anrechnung oder Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Andernfalls ist diese ausgeschlossen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an einer der Hochschulen dieses Studiengangs für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;

2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Bachelorarbeiten sind in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausur) (K) (Absatz 2),
2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (W) (Absatz 4),
4. Seminararbeit/Hausarbeit (HA) (Absatz 5),
5. Referat (R) (Absatz 6),
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7),
7. Entwurf (E) (Absatz 8),
8. Testat (T) (Absatz 9),
9. Kolloquium (KO) (Absatz 10),
10. Bericht zur Praxisphase (Praktikumsbericht) (PB) (Absatz 11),
11. Bachelorarbeit (BA) (Absatz 12).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Weitere Festlegungen trifft die Richtlinie zur Handhabung von Multiple Choice Prüfungsaufgaben des Ingenieurcampus der OVGU. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem oder einer Prüfenden und einem oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Eine mündliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Diese Prüfungsleistung kann aus gemischten Anteilen entsprechend der Modulbeschreibung bestehen.

(5) Eine Seminararbeit/Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis zwölf Wochen bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit kann

bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag an den Modulverantwortlichen einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

(8) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(9) Testate überprüfen in sich abgeschlossene, kurzzyklische Kompetenzbereiche. Sie können in Form der Prüfungsarten nach Absatz 1, Anstrich 1-7 durchgeführt werden. Art und Umfang ist durch die Prüfenden über die Modulbeschreibung beziehungsweise bis zur vierten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn bekanntzugeben.

(10) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit oder der Bachelorarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.

(11) Bericht zur Praxisphase: Über die Praxisphase ist von dem oder der Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der oder die Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(12) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(13) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung zu einem Modul können Vorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen beziehungsweise spätestens in der vierten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn von den Lehrenden bekanntzugeben.

(14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen

erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(15) Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Absatz 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(16) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen für die einzelnen Module sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan des Studiengangs zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 10 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 15 Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Der oder die Modulverantwortliche muss hierzu spätestens bis 3 Kalendertage nach Ende des Prüfungsanmeldezeitraumes beim Prüfungsausschuss einen entsprechenden Antrag stellen.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden nach Ende des Anmeldezeitraumes bis 7 Kalendertage vor Prüfungstermin von dem oder der Modulverantwortlichen elektronisch zu unterrichten und über die sich gegebenenfalls ergebenden Änderungen in Zeit und Ort zu informieren.

(17) Über Hilfsmittel, die bei der Erbringung einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet die oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist mit Veröffentlichung der Prüfungstermine im Prüfungsplan vom Prüfungsamt bekannt zu geben.

(18) Für die Durchführung von Modulprüfungen von anderen Fakultäten oder Fachbereichen als den in § 1 Absatz 1 Genannten, gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten bzw. Fachbereiche.

§ 14

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsaustausch eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Ein Studierender oder eine Studierende kann auf Antrag an das Dezernat Studienangelegenheiten der OVGU beurlaubt werden. Beurlaubte Studierende können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen bis maximal 10 CP (inkl. Wiederholungsprüfungen) erbringen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende eines Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 16

Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Studierende melden sich zu den Modulprüfungen sowie den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes vor dem jeweiligen Prüfungstermin und in der von ihm festgelegten Form an.

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die an anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten bzw. Fachbereichen durchgeführt werden, erfolgt nach den Regularien der jeweiligen anbietenden Fakultäten bzw. Fachbereichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefristen ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

Mit einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist der Antrag auf Zulassung gestellt. Die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen sind beizufügen, soweit sie sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

(3) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Regelstudien- und Prüfungsplan nach Anlage 1 angegebenen Semesters abzulegen.

Wird diese Frist um mehr als 15 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Das Nichtvorhandensein einer Zulassung oder das Fehlen von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen mit gemischten Anteilen nach § 13 Absatz 13 entbindet den oder die Studierende nicht von der Einhaltung der Prüfungsfrist, sofern der Prüfungsausschuss auf Antrag nichts Abweichendes beschließt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

(a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder

(b) die Unterlagen unvollständig sind oder

(c) die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann zum Zwecke des Rücktritts bis spätestens 3 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle der Rücknahme ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(7) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 17

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung in der Regel maximal 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben ganzen Noten Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht bestanden“.

(3) Bestehen von Prüfungsleistungen:

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (a) Eine Prüfungsleistung als Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note dieser Prüfungsleistung entspricht der Note der Modulprüfung.
- (b) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn die Bewertungen aller Einzelleistungen mindestens "ausreichend" sind. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten und wird entsprechend Tabelle 1 in die zu vergebende Note umgerechnet.
- (c) Wird die Prüfungsleistung als Einzelleistung von mehreren Prüfenden oder Gutachtenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. Liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, wird ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüfende hinzugezogen. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten.
- (d) Die Festlegung der Note der Modulprüfung erfolgt in den Fällen (b) und (c) durch Einordnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung nach Tabelle 1, davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“ nach den Festlegungen des § 23.
- (e) Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an anderen Fakultäten bzw. Fachbereichen als den unter § 1 Absatz 1 benannten erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Fachbereichs.

Tabelle 1: Einordnungstabelle zur Festsetzung der Note der Modulprüfung entsprechend der Absätze 3b und 3c

untere Grenze	≥1,00	>1,15	>1,50	>1,85	>2,15	>2,50	>2,85	>3,15	>3,50	>3,85
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
obere Grenze	≤1,15	≤1,50	≤1,85	≤2,15	≤2,50	≤2,85	≤3,15	≤3,50	≤3,85	≤4,0

(4) Bei der Bildung eines Prädikates nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

(1) Für Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

Zweite Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wurde.

Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung nach § 16 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 17 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

(3) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden. Werden sie in Anspruch genommen, sind die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(4) Einmalig kann im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Absatz 1 einmalig eine nichtbestandene zweite Wiederholungsprüfung ein zusätzliches Mal wiederholt werden. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Ausgeschlossen sind hingegen die Bachelorarbeit mit Kolloquium

sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung im immatrikulierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Bestandene Modulprüfungen können mit der Ausnahme nach Absatz 4 nicht wiederholt werden.

(7) Hat der oder die Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so gilt der angestrebte Bachelorabschluss im gewählten Studiengang als nicht bestanden.

§ 19

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen (Zusatzprüfungen für freie Wahlmodule).

(2) Das Modul und das Ergebnis der Zusatzprüfung können auf Wunsch des oder der Studierenden beim Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen werden. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Rücktrittsfrist aus § 16 Absatz 6 oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb des dafür festgelegten Zeitraumes nicht durchführt,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens der ärztlichen Bescheinigung ist dem Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Das ärztliche Attest ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Bachelorabschluss

§ 21

Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer im Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ immatrikuliert ist und mindestens 170 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erreicht hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studierenden in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung werden von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Honorarprofessor oder einer Honorarprofessorin herausgegeben. Diese Person muss Mitglied einer der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Fakultäten bzw. Fachbereiche sein. Die Themenstellung kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss und mit dessen Genehmigung von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin ausgegeben werden, der oder die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall muss die zweite nach § 11 Absatz 1 prüfungsberechtigte Person Mitglied der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Fakultäten bzw. Fachbereiche sein.

Der oder die Herausgebende der Themenstellung benennt nach § 11 Absatz 4 die Gutachtenden der Bachelorarbeit und übergibt die Aufgabenstellung mit den Gutachter- und Betreuervermerken dem Prüfungsamt. Auf der Aufgabenstellung ist die abzugehende Anzahl gebundener Ausfertigungen anzugeben (mindestens ein Exemplar).

Das Prüfungsamt prüft vor der aktenkundigen Ausgabe der Themenstellung an den oder die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Absatz 1. Mit der aktenkundigen Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer, worüber das Prüfungsamt den Erstprüfenden oder die Erstprüfende informiert.

§ 22

Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für 4 Wochen, unterbrochen.

Ein wegen zu langer Krankheit von Amts wegen abgebrochener Versuch ist einmalig nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, im Wiederholungsfall entscheidet nach Eingang eines begründeten schriftlichen Antrages der Prüfungsausschuss. Zwischen Ausgabe der Aufgabenstellung und Abgabe der Bachelorarbeit sollten in der Regel mindestens 6 Wochen liegen.

(2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch den oder die Studierenden nach Stellungnahme des Erstprüfers oder der Erstprüferin spätestens 7 Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden über die Selbstständigkeitserklärung schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher und digitaler Form (PDF-Format) im Prüfungsamt einzureichen. Die Anzahl der schriftlichen Ausfertigungen richtet sich nach der Angabe auf der Aufgabenstellung (§ 21 Absatz 5), mindestens jedoch ein Exemplar. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin.

§ 23

Kolloquium und Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“

(1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.

(2) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(3) Bedingung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Bestehen aller Modulprüfungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sowie eine Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ entsprechend § 17 Absatz 3 (c).

(4) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist innerhalb von 9 Monaten nach der aktenkundigen Abgabe der Bachelorarbeit anzutreten. Wird diese Frist überschritten, gilt das Kolloquium als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Die Wiederholungsfrist regelt § 24.

(5) Die Prüfenden des Kolloquiums sind die Gutachtenden der Bachelorarbeit oder auch ein Gutachtender bzw. eine Gutachterin und ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende nach § 11 Absatz 1, sofern der Prüfungsausschuss diesen bzw. diese bestellt.

(6) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden des Kolloquiums durchgeführt. Im Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. § 17 gilt entsprechend.

(7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Abweichend von § 17 Absatz 3 (d) ergibt sich die Modulnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittelwert aus den Noten der Gutachtenden zur schriftlichen Arbeit und der Note des Kolloquiums. Das Modul ist nicht bestanden, wenn die gemittelte Bewertung der Bachelorarbeit durch die Gutachtenden oder die Note für das Kolloquium „nicht ausreichend“ lautet.

(9) Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden 15 Leistungspunkte vergeben, davon entfallen 12 CP auf die positiv bewertete Bachelorarbeit und 3 CP auf das Kolloquium.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nach § 21 Absatz 2 nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, ausgegeben. Versäumt der oder die Studierende, innerhalb dieser Frist nach Bekanntgabe der Note 5,0 „nicht ausreichend“ ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der oder die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen, sofern nicht der oder dem Studierenden von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und Prüfungsleistungen (siehe Regelstudien- und Prüfungsplan in Anlage 1) sowie die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird wie folgt gebildet:

75 % aus dem nach Creditpoints gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen ohne die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

25 % aus der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

Bei der Errechnung der Gesamtnote nach dem gewichteten Durchschnitt werden für die Teilwerte zwei Dezimalstellen berücksichtigt. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Ansonsten gilt § 17 Absatz 4.

(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf Wunsch des Studierenden – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen. Alle Hochschulen nach § 1 Absatz 1 sowie die belegte Vertiefungsrichtung werden aufgeführt.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das auch die ECTS-Note enthält, die entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen wird:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen und Absolventinnen des Abschlussjahrgangs und den zwei vorherigen Studienjahren, mindestens jedoch 50 Absolventen und Absolventinnen.

Wird diese Bezugsgröße nicht erreicht, wird anstelle der ECTS-Note darauf hingewiesen, dass hierzu noch keine Angabe möglich ist, da die Mindestzahl der Absolventen und Absolventinnen noch nicht erreicht wurde.

(3) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erlässt der Prüfungsausschuss gegenüber dem oder der Studierenden einen schriftlich begründeten Bescheid versehen mit der Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid ist gegenüber dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

(4) Verlassen Studierende die Universität bzw. die Hochschulen oder wechseln sie den Studiengang, so kann ihnen eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades mit dem Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät Maschinenbau der OVGU und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen. Alle Hochschulen nach § 1 Absatz 1 sowie die belegte Vertiefungsrichtung werden aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Den Studierenden wird für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit gegeben, ohne Antrag an den Prüfungsausschuss

Einsicht in schriftliche Prüfungsleistungen zu nehmen. Dazu können von dem oder der Modulverantwortlichen zentrale Einsichtstermine vorgeschlagen werden.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung findet ein Widerspruchsverfahren statt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüfenden von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sind,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA auf Entscheidung des gemeinsamen Prüfungsausschusses.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Anmeldezeitenräume zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine und

-fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33 Gültigkeit

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ immatrikuliert werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt in Kraft, nachdem sie jeweils in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU, der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg veröffentlicht worden ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 01.03.2023 und der Fakultät für Informatik vom 01.03.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 22.03.2023, Genehmigung des Rektors der OVGU sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrates Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 04.04.2023 und des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 15.03.2023 der Hochschule Anhalt, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt, sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrates Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 22.03.2023, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 05.04.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Harz, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.02.2012, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.03.2023 und der Genehmigung der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg vom 19.01.2023, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Merseburg vom 27.04.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg.

Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Vertiefungsrichtungen des Bachelorstudiengangs „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“

Magdeburg, den 01.03.2023

gez. Prof. Dr. Halle
Fakultät für Maschinenbau
OVGU Magdeburg

Magdeburg, den 01.03.2023

gez. Prof. Dr. Arndt
Fakultät für Informatik
OVGU Magdeburg

Magdeburg, den 06.04.2023

Prof. Dr.-Ing. habil. J. Strackeljan
Rektor der OVGU Magdeburg

Bernburg, den 15.03.2023

gez. Fachbereich Landwirtschaft,
Ökotrophologie und
Landschaftsentwicklung
Hochschule Anhalt, University of Applied
Sciences

Köthen, den 19.04.2023

gez. Fachbereich Informatik und Sprachen
Hochschule Anhalt, University of Applied
Sciences

Köthen, den 22.03.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt, University
of Applied Sciences

Wernigerode, den 22.03.2023

gez. Fachbereich Automatisierung und
Informatik
Hochschule Harz, Hochschule für
angewandte Wissenschaften

Wernigerode, den 05.04.2023

gez. Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz, Hochschule
für angewandte Wissenschaften

Magdeburg, den 15.02.2023

gez. Fachbereich Ingenieurwissenschaften
und Industriedesign
Hochschule Magdeburg-Stendal

Magdeburg, den 08.03.2023

gez. Prof. Dr. Manuela Schwartz
Rektorin der Hochschule Magdeburg-
Stendal

Merseburg, den 19.01.2023

gez. Fachbereich Ingenieur- und
Naturwissenschaften
Hochschule Merseburg, University of
Applied Sciences

Merseburg, den 27.04.2023

gez. Prof. Dr.- Ing. Markus Krabbes
Rektor der Hochschule Merseburg,
University of Applied Sciences

Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Studiengang Bachelor AI Engineering - Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften	SWS V Ü P	Semester														Σ	
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.			
		CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL		
Mathematische und Technische Grundlagen																	45
Elektrotechnische Grundlagen	1 1 -	5	EA														
Mathematik 1a für Ingenieure A	3 3 -	5															
Mathematik 1b für Ingenieure A	3 3 -			5	K120												
Mathematik 2a für Ingenieure A	3 3 -					5	K60										
Messtechnik	3 1 -			5	K90												
Signalverarbeitung	2 1 -							5	K90								
Technische Darstellungslehre	2 2 -	5	K120+ K90														
Technische Mechanik 1	2 4 -			5	K120												
Technische Mechanik 2/3	2 3 -					5	K120										
AI Engineering (Schnittstelle KI und Ingenieurwesen)																	15
Einführung ins AI Engineering	2 2 -	5	K120														
Industrielle KI-Systeme	3 - -					5	W										
KI-basierte Überwachung und Steuerung von technischen Systemen & Prozessen	2 2 -							5	K90								
Informatik und KI-Grundlagen																	30
Data Engineering	2 2 -	5	K120														
Einführung in die Informatik für Ingenieure	3 2 -	5	K120														
Grundlagen des maschinellen Lernens	2 2 -			5	K120												
Software Engineering + IT-Projektmanagement	2 2 -					5	K120										
Deep Learning für Ingenieure	2 2 -					5	K120										
Erklärbare und sichere KI	2 2 -							5	K120								
Sonstige fachübergreifende Grundlagen und überfachliche Schlüsselkompetenzen																	10
BWL für Ingenieure	2 1 -			5	K60												
KI-Reflexion und Ethik	2 1 -							5	W								
Projektbereich																	10
Projekt Prototyping von KI-Systemen	- 3 -			5	W												
Projekt Machine Learning Programmierung	- 3 -					5	W										
Vertiefungsstudium																	
Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung																	40
Synergetisches Grundlagenmodul 1	2-4							5	**								
Synergetisches Grundlagenmodul 2	2-4							5	**								
Vertiefungspflichtmodul 1	2-4									5	**						
Vertiefungspflichtmodul 2	2-4									5	**						
Vertiefungspflichtmodul 3	2-4									5	**						
Vertiefungspflichtmodul 4	2-4											5	**				
Vertiefungspflichtmodul 5	2-4											5	**				
Vertiefungspflichtmodul 6	2-4											5	**				
Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung																	15
Wahlpflichtmodul	2-4									5	**						
Wahlpflichtmodul	2-4									5	**						
Wahlpflichtmodul	2-4											5	**				
Projektbereich der Vertiefungsrichtung																	15
Projekt: Modellentwicklung für technische Systeme	- 3 -									5	W						
Projekt: MLOps	- 3 -											5	W				
Interdisziplinäres Projekt im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt	- 3 -											5	W				
Fachpraktikum und Bachelorarbeit																	
Praktikum																	15
Fachpraktikum mit Reflexionseminar														15	PB		
Bachelorarbeit																	15
Bachelorarbeit mit Kolloquium														15	BA/KO		
Summe Semester		30		30		30		30		30		30		30		210	

CP - Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS PL - Prüfungsleistung

SWS - Semesterwochenstunde K - Klausur (angegebene Dauer in Minuten) PB - Praktikumsbericht

V - Vorlesung W - Wissenschaftliches Projekt BA - Bachelorarbeit

Ü - Übung EA - Experimentelle Arbeit KO - Kolloquium

P - Praktikum

** - Prüfungsleistung entsprechend gewählter Vertiefungsrichtung

Gemäß §13 (13) der Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.

Anlage 2: Vertiefungsrichtungen des Bachelorstudiengangs „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“

Agrarwirtschaft und Technik (Hochschule Anhalt)

Die Vertiefung „Agrarwirtschaft und -technik“ stellt die Konzeption und Entwicklung von KI-Systemen für die Agrarwirtschaft in den Mittelpunkt und befähigt die Studierenden, in diesem Entwicklungsprozess eine federführende Rolle einzunehmen.

Die in der Vertiefung Agrarwirtschaft und -technik erzielten Kompetenzen basieren vor allem auf breit angelegtem und universell anwendbarem Methodenwissen hinsichtlich Fernerkundung, der Bild- und Signalverarbeitung, der domänenspezifischen Wissensrepräsentation sowie der Analyse und Synthese von Fachzusammenhängen im Bereich der Agrarwirtschaft.

In der Vertiefung Agrarwirtschaft und -technik erwerben die Studierenden:

- Kompetenzen, um Sensordaten zu erheben, zu verarbeiten und mit KI-Methoden zu verarbeiten, um automatisiert den Gesundheitszustand von Pflanzen und Tieren zu bewerten,
- Kenntnisse über die Anforderungen an die Genauigkeit von Messungen und die darauf basierenden Analysen durch ein KI-System,
- die Fähigkeit, die Zusammenarbeit von Menschen und KI-Systeme in der Agrarwirtschaft aufeinander abzustimmen und zu gestalten, um den Herausforderungen einer wachsenden Weltbevölkerung und des Klimawandels für die Ernährungssicherung zu begegnen.

Biomechanik und Smart Health Technologies (Hochschule Magdeburg-Stendal)

In der Vertiefungsrichtung Biomechanik und Smart Health Technologies erwerben die Studierenden:

- Kenntnisse über grundlegende Ansätze zur Erfassung, Analyse, Bewertung und Optimierung menschlicher Bewegungen und biomechanisch-physiologischer Adaptationen mittels KI
- Kenntnisse über die Optimierung methodischer Ansätze mithilfe von Data Mining und maschinellem Lernen, insbesondere mit Blick auf die Modellierung und Vorhersage von Bewegungsabläufen und individuellen Entwicklungswegen, z. B. zur Gesundheitsprävention in trainingswissenschaftlichen und soziokulturellen Kontexten
- sowie die Kompetenz zur eigenverantwortlichen Anwendung dieser Ansätze
- die Kompetenz zur Selektion von zur Problemstellung passenden KI-basierten Verfahren für die Automatisierung von Bewegungsanalyse, -modellierung und -prädiktion in den Bewegungswissenschaften,
- ein Verständnis der Wechselbeziehung zwischen analytischer Deskription und KI-basierter Prädiktion im Kontext bewegungswissenschaftlicher und medizinischer Fragestellungen,
- Kompetenzen zur Anwendung geeigneter Verfahren zur Rule Detection, sowohl in taktischen als auch in ätiopathologischen Kontexten
- die Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus Industrie, Gesundheit, Sport und Gesellschaft, insbesondere im Rahmen von Projekten
- (weitere) human- und sozialwissenschaftliche Kompetenzen.

Fertigung, Produktion, und Logistik (Otto-von-Guericke Universität Magdeburg)

Die Vertiefung „Fertigung, Produktion und Logistik“ befasst sich mit der Konzeption und Implementierung von KI-Systemen für fertigungstechnische, produktionswirtschaftliche und logistische Prozesse und Systeme. Im Verlauf der Vertiefung lernen die Studierende, wie KI-Methoden, -Modelle und -Technologien eingesetzt werden können, um die Effizienz und Qualität inner- und außerbetrieblicher Prozesse im Umfeld der Fabrik zu verbessern.

Die in der Vertiefung Fertigung, Produktion, und Logistik erzielten Kompetenzen befähigen die Studierenden

- KI-Methoden, -Modelle und -Technologien für die Überwachung, Verhaltensvorhersage, Steuerung und Optimierung von fertigungstechnischen, produktionswirtschaftlichen und logistischen Prozessen und Systemen zu konzipieren und zu implementieren,
- fertigungstechnische, produktionswirtschaftliche und logistische Prozesse und Systeme zu modellieren und digital abzubilden,
- die Anwendungstauglichkeit von KI-Methoden, -Modellen und -Technologien für Problemstellungen der Anwendungsdomäne einschätzen,
- Fertigungs-, Produktions- und Logistiksysteme derart zu planen bzw. zu erweitern, um relevante Daten für die Anwendung von KI-Lösungen zu generieren und aufzubereiten (z.B. durch die Integration von Sensorsystemen und sensordatenverarbeitende Algorithmen),
- KI-Lösungen für Industrieanwendungen zu operationalisieren, zu verwalten sowie sicherzustellen, dass sie zuverlässig und effektiv arbeiten (MLOps).

Green Engineering (Hochschule Merseburg)

Die Vertiefung „Green Engineering“ stellt die Entwicklung von KI für nachhaltige Prozesse in der Industrie in den Mittelpunkt und befähigt die Studierenden in diesem Prozess eine führende Rolle einzunehmen.

In der Vertiefung Green Engineering erwerben die Studierenden:

- Kompetenzen in der Beurteilung und Verbesserung der Nachhaltigkeit technischer Prozesse,
- Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der KI-Anwendung für die nachhaltige Automatisierung von technischen Prozessen,
- Kenntnisse in der Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik,
- Fähigkeiten und Kenntnisse in der Verfahrens- und Prozesstechnik,
- Kompetenzen in der Gestaltung und im Betrieb nachhaltiger Anlagen und Maschinen durch Predictive Maintenance.

Mobile Systeme und Telematik (Hochschule Harz)

Die Vertiefung „Mobile Systeme und Telematik“ befasst sich mit dem Einsatz von KI-Technologien in mobilen Systemen. Der Begriff mobile Systeme umfasst hierbei eine Vielzahl an kognitiven Assistenzsystemen, wie z.B. autonome, mobile Roboter, Exoskelette als intelligente Assistenten bei körperlicher Arbeit sowie Companion-Systeme, die sich ihren Nutzenden individuell anpassen. Anwendung finden solche Systeme u.a. in Industrie, Verkehr und Gesundheitswesen. Entscheidend für den erfolgreichen Einsatz mobiler Technologien ist der Informationsaustausch dieser Systeme untereinander oder mit Steuereinheiten. Die Telematik (Integration von *Tele*kommunikation und *Informatik*) bildet daher einen weiteren Baustein der Vertiefung an der Hochschule Harz. Sie bezeichnet allgemein die Informationsverknüpfung über mindestens zwei Informationssysteme. Dabei können verschiedene Informationsgrundarten und Kommunikationsaspekte einschließlich der Datensicherheit und -Zuverlässigkeit betrachtet werden.

Im Laufe des Vertiefungsstudiums erwerben die Studierenden:

- Kenntnisse über geeignete KI-Ansätze zum Training mobiler Robotersysteme, z.B. damit diese selbstlernend und sicher mit ihrer Umgebung interagieren,
- Kompetenzen zur Umsetzung von Lokalisierung und Navigation mobiler Roboter,
- die Fähigkeit digitale Signalverarbeitungssysteme von der Signalerfassung bis zu deren Auswertung zu konzipieren und in praxisrelevante, technische Zusammenhänge zu bringen sowie deren Probleme und Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen,
- Kenntnisse über Kommunikations- und Datenstandards in Industrie und IT sowie eine Unterscheidung von Daten von Neuanlagen und Bestandsanlagen,
- die Fähigkeit Architekturen für Assistenzsysteme verschiedener, industrieller Zielgruppen zu planen und umzusetzen,
- Kenntnisse über Techniken und Systeme des Data Engineering für KI-basierte mobile Systeme im Hinblick auf Zuverlässigkeit und Sicherheit,
- Kenntnisse über hybride Modellierungsansätze, die Kombination aus der physikalischen Simulation und Verfahren des maschinellen Lernens kombinieren,
- Kenntnisse über Risikomodelle im Bereich der mobilen Systeme im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

SUSTAINABLE LAND MANAGEMENT AND CONSERVATION (MLC)

als Double-Degree-Programm

vom 07.02.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
- § 6 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- § 9 Zeugnis und Urkunde
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).
- (2) Die Qualifikation für das weiterbildende Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifiziertes Hochschulstudium im In- oder Ausland mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichgestellten Abschluss in den Fachrichtungen Naturschutz, Agrarökologie, Umweltwissenschaften, Agrarwissenschaften oder in einer vergleichbaren Fachrichtung und dem Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkten entsprechenden Arbeitsaufwandes. Zudem ist eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen.
- (3) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag und die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung dieses abgestimmten Studienplans und des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1) ist der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung verantwortlich, der zur Betreuung des Double-Degree-Programms einen Studienkoordinator beauftragt.
- (4) Der im Absatz 3 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studienleistungen.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Immatrikulation von Studierenden in das Double-Degree-Programm ist vom Studienfachberater des Studiengangs MLC gemäß der bestehenden Kooperationsvereinbarungen in der jeweils aktuellen Fassung gemeinsam durch die Hochschule Anhalt und die Partnerhochschule zu überprüfen. Studierende, die das erste Fachsemester im Double-Degree-Programm an der Partnerhochschule abgeschlossen haben, können gemäß der bestehenden Kooperationsvereinbarungen anhand der Überprüfung eines aktuellen Leistungsnachweises der Partnerhochschule zugelassen werden. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).
- (6) Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt, in dessen Rahmen die Abschlussnote des Erststudiums, ein Motivationsschreiben und die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber herangezogen werden. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.
- (7) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift Zulassungsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben wurde. Für Muttersprachler entfällt dieser Sprachnachweis. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse. Standard ist in dem Falle der TOEFL-Test mit mindestens 85 von 120 Scores (IBT, Internet-Based Test) und für den IELTS 6.5 Scores von 9. Vergleichbare Tests können anerkannt werden. Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Hochschule Anhalt erfolgen.
- (8) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Beginn im ersten Fachsemester an der Hochschule Anhalt) bzw. des Sommersemesters (Beginn im zweiten Fachsemester an der Hochschule Anhalt).

§ 2**Ziele und Aufbau des Studiums**

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Studienangebot zielt auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Sie sollen im Ergebnis des Studiums in der Lage sein, sich kompetent und teamfähig neuen Entwicklungen in der Agrar- und Landschaftsökologie und dem internationalen Naturschutz zu stellen und diese in einem nachhaltigen Landmanagement umzusetzen. Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis, zur Problemerkennung und -lösung sowie zur Beratung weiterentwickelt werden. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Fach- und Führungsaufgaben sowie gleichermaßen zur wissenschaftlichen Arbeit.
- (3) Im weiterbildenden Masterstudiengang werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache angeboten.

§ 3**Mastergrad**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (Double Degree).
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

**Master of Science
(M.Sc.)**

- (3) Die ausländischen Partnerhochschulen verleihen den Masterabschluss gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4**Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen wird, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.
- (2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sind, einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium, mindestens 120 Credits nachzuweisen.
- (3) Das Studium wird im 1. und 2. Fachsemester oder 2. und 3. an der Hochschule Anhalt durchgeführt; das 1. oder 3. und 4. Fachsemester an der jeweiligen Partnerhochschule. Sofern die Durchführung des gewählten Themas der Masterarbeit nicht an der Partnerhochschule gewährleistet werden kann, kann die Masterarbeit ausnahmsweise auch an der Hochschule Anhalt durchgeführt werden. Für Studiensemester an der Partnerhochschule erfolgt die Rückmeldung an der HSA gebührenfrei.

§ 5**An der Hochschule Anhalt zu erbringenden Leistungen**

Studierende des Double-Degree Programms haben Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 6**Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Werden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.
- (4) Studierende, die an dem Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits als unbenotete Leistung für das 1. oder 3. Fachsemester sowie für das 4. Fachsemester als benotete Leistung für die Masterarbeit mit 25 Credits und das Masterkolloquium mit 5 Credits.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters von der Partnerhochschule anerkannt, erfolgt die Einstufung an der Hochschule Anhalt in das 2. Fachsemester.

§ 7**Studiengangsspezifische Vermittlungsformen**

Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der Allgemeinen Bestimmungen in Form von Online-Kursen vermittelt werden.

§ 8**Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an die Partnerhochschule zu richten.
- (2) Wird die Masterarbeit gem. § 4 (3) an der Hochschule Anhalt abgelegt, so ist der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von mindestens 60 Credits gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind. Das Thema der Masterarbeit ist in englischer Sprache nach Anhörung der Studierenden durch die vom Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung gemeinsam mit der Partnerhochschule bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt und der zweite Prüfer ist Mitglied der Partnerhochschule. Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

§ 9**Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums, stellt die Partnerhochschule bzw. die Hochschule Anhalt gemäß ihren Regularien ein Zeugnis aus.
- (2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Studienfachberater zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 10
In--Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 07.02.2023, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 05.07.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.08.2023.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.08.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1**Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang "Sustainable Land Management and Conservation"**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann in allen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt werden.

Studien- und Prüfungsplan 1. und 2. Fachsemester an der HSA, Immatrikulation zum Wintersemester

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule an der HSA							
Biogeography and Ecosystems Analysis		4			K	90 min	5
Landscape Ecology and Agroecology		4		LNW	B		5
Applied Statistics		4			B		5
Project Planning and Implementation		2			PRO		10
Wahlpflichtmodule: 1 Modul ist zu wählen	4						5
Summe 1. Fachsemester	20						30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule an der HSA							
Global Environmental Problems and International Nature Conservation		4			K	90 min	5
Sustainable Land Management		2	2		B		5
Advisory in (Agro-)Ecological Management		2	2		M	30 min	5
Project Sampling and Data Processing		1	1		PRO		10
Wahlpflichtmodule: 1 Modul ist zu wählen	4						5
Summe 2. Fachsemester	20						30
3. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert. Leistungen im Umfang von 30 Credits gem. § 6 (4) werden anerkannt.							
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert (Anerkennung gem. § 6 (4)) oder in Ausnahmefällen gem. § 4 (3) an der HSA absolviert.							
Pflichtmodule							
Master's Thesis				§30	H		25
Master Colloquium				§33	C/P	Min. 20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Studien- und Prüfungsplan 2. und 3. Fachsemester an der HSA, Immatrikulation zum Sommersemester

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum				
1. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert (Anerkennung gem. § 6 (4)).							
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule an der HSA							
Global Environmental Problems and International Nature Conservation		4			K	90 min	5
Sustainable Land Management		2	2		B		5
Advisory in (Agro-)Ecological Management		2	2		M	30 min	5
Project Sampling and Data Processing		1	1		PRO		10
Wahlpflichtmodule: 1 Modul ist zu wählen	4						5
Summe 2. Fachsemester	20						30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule an der HSA							
Biogeography and Ecosystems Analysis		4			K	90 min	5
Landscape Ecology and Agroecology		4		LNW	B		5
Applied Statistics		4			B		5
Project Planning and Implementation		2			PRO		10
Wahlpflichtmodule: 1 Modul ist zu wählen	4						5
Summe 3. Fachsemester	20						30
4. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert (Anerkennung gem. § 6 (4)) oder in Ausnahmefällen gem. § 4 (3) an der HSA absolviert.							
Pflichtmodule							
Master's Thesis				§30	H		25
Master Colloquium				§33	C/P	min. 20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							
							120

Katalog der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- leistung	Prü- fungs -art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum				
Specific Geoinformatics and Remote Sensing		2	2	LNW	H		5
Ecological Modelling		2	2		B		5
Ecological Restoration		2	2		B		5
Molecular Biological Methods in Nature Conservation		2	2		B		5
Feeding Ecology, Wildlife and Livestock Management		4		LNW	K	90 min	5

Modulabschluss:

K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 B Beleg
 P Präsentation
 C Kolloquium

Prüfungsvorleistung:

LNW Leistungsnachweis

Anlage 2**Regelstudienverlauf im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang "Sustainable Land Management and Conservation"**1. und 2. Fachsemester an der HSA, Immatrikulation zum Wintersemester

1. Semester	15 Wochen - Seminare, Übungen, Praktika	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Seminare, Übungen, Praktika	30 Credits
3. Semester	Studium an der ausländischen Partnerhochschule	30 Credits
4. Semester	Studium an der ausländischen Partnerhochschule in Ausnahmefällen an der HSA Masterarbeit / Kolloquium	30 Credits

2. und 3. Fachsemester an der HSA, Immatrikulation zum Sommersemester

1. Semester	Studium an der ausländischen Partnerhochschule	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Seminare, Übungen, Praktika	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Seminare, Übungen, Praktika	30 Credits
4. Semester	Studium an der ausländischen Partnerhochschule, in Ausnahmefällen an der HSA Masterarbeit / Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 31.05.2023

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

IMMOBILIENPROJEKTENTWICKLUNG (MIP)

vom 01.06.2022

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Begriff – Duales Studium
- § 3 Praxistransferphasen
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 6 Abweichende Bestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan der dualen Studienvariante
- Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilienprojektentwicklung (MIP) vom 01.06.2022 wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution (im Folgenden: Unternehmen) vorausgesetzt.

§ 2 Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3 Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlagen 1 und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf 48 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das wissenschaftliche Projekt (18 Wochen) und die Masterarbeit (20 Wochen) mit einbezogen.

§ 4 Vereinbarungen

- (1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.
- (2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Masterstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.
- (3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.
- (4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb des ersten Semesters einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Absolvierung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 6 Abweichende Bestimmungen

Abweichend zu den o.g. Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 01.06.2022 gilt, dass das wissenschaftliche Projekt in der Praxis an die Stelle des optionalen Mobilitätssemesters tritt. Die Absätze 1,2,4 und 5 des § 8 der Studien- und Prüfungsordnung entfallen entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 für die duale Studienvariante des Masterstudiengangs Immobilienprojektentwicklung (MIP) immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 31.05.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.08.2023.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 01.08.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für die duale Studienvariante des Studienganges Immobilienprojektentwicklung (MIP)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester		Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
Pflichtmodule								
Projektentwicklung - Innovation und Zukunft		2	2		-	P/C	20 Min	5
Wirtschaftliche Aspekte der Projektentwicklung		2	2		-	K	90 Min	5
Architektur & Stadtentwicklung		2	1		-	P/C	20 Min	5
Digitales Bauprojektmanagement		2	1		-	P/C	20 Min	5
Flächenmanagement/ Nutzerorientierte Bedarfsplanung		2	2		-	P/C	20 Min	5
Praxistransferphase 1					LNW	P/C	20 Min	5
Summe 1. Fachsemester								30

2. Fachsemester		Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
Pflichtmodule								
Projektentwicklung - Revitalisierung		2	2		-	E/B	-	5
Lebenszyklusmanagement		2	2		-	P/C	20 Min	5
Smart City - Smart Building		2	1		-	P/C	20 Min	5
Projektsteuerung		2	1		-	M	20 Min	5
Gebäudetechnik		2	1		-	P/C	20 Min	5
Praxistransferphase 2					LNW	P/C	20 Min	5
Summe 2. Fachsemester								30

3. Fachsemester		Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
Pflichtmodul								
Wissenschaftliches Projekt				9	LNW	PRO	-	15
Wahlpflichtmodule (Aus dem Angebot müssen drei Wahlpflichtmodule (15 ECTS-Leistungspunkte) belegt werden. Ein Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Leistungspunkte) kann in Absprache mit dem Studienfachberater durch ein Modul eines anderen Master-Studiengangs der Hochschule Anhalt ersetzt werden.)								
Building Information Modeling		2		2	-	E/B	-	5
Digitales Immobilienmanagement		2	2		-	P/C	20 Min	5
Immobilienbewertung		2	1		-	K	90 Min.	5
Rechtliche Aspekte der Projektentwicklung		2	1		-	K	90 Min.	5
Führen & Forschen				4	LNW	P/C	20 Min	5
Projektentwicklung - Sonderimmobilien		2	2		-	P/C	20 Min	5
Summe 3. Fachsemester								30

4. Fachsemester		Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
Masterarbeit und Kolloquium								
Masterarbeit		§30*			-	H	-	25
Kolloquium		§33**			-	P/C	30 Min.	5
Summe 3. Fachsemester		0						30

Summe Studiengang gesamt								120
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--	-----

* siehe §30 Allgemeine Bestimmungen und §7 Studiengangspezifische Bestimmungen

** siehe §33 Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	P/C	Präsentation mit Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen 5 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte (inkl. 5 Credits für Praxis- transfermodule)
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen 5 Wochen Praxistransfer-phase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte (inkl. 5 Credits für Praxis- transfermodule)
3. Semester	18 Wochen - wissenschaftliches Projekt als Praxistransferphase im Unterneh- men, Vorlesungen, Übungen und Prüfungen		30 ECTS-Leistungspunkte (inkl. 15 Credits für Praxis- transfermodule)
4. Semester	Praxistransferphase im Unternehmen 20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte (Praxistransfermodule)
Summe	mindestens 48 Wochen Praxistransferphase		120 ECTS-Leistungs- punkte (inklusive 55 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Elfte

SATZUNG

zur

Außerkraftsetzung

von

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

vom 31.07.2023

Für die Außerkraftsetzung der folgenden Prüfungs- und Studienordnung wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Am Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation (FB 3) treten mit Wirkung zum **31.03.2025** die Prüfungs- und Studienordnung für den online-gestützten weiterbildenden Master-Fernstudiengang Geoinformationssysteme (FGS) vom 20.01.2010 i. d. F. vom 16.01.2014, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 65/2014 am 09.04.2014 und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Artikel II Übergangsregeln

(1) Für Studierende, die derzeit im Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum **31.03.2025** ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Masterarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium im gleichen Studiengang an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in eine nachfolgende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Anhalt wechseln.

Artikel III In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 26.04.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.08.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.08.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

vom 31.07.2023

der

SATZUNG

zur Änderung der

PRÜFUNGS - UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

INTEGRIERTES DESIGN (DES)

vom 29.11.2021

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022.

Der Satz 5 im Artikel I ist wie folgt zu ändern:

*„Je Semester sind **30 Credits** zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 Zeitstunden je Semester.“*

Köthen, den 31.07.2023

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kaftan
Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

LANDWIRTSCHAFT (MLW)

vom 06.06.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen). Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses in der Fachrichtung Agrarmanagement, Landwirtschaft oder Agribusiness oder vergleichbarer Fachrichtungen mit insgesamt 210 Credits.
- (2) Bewerber, die durch ihren vorherigen Studienabschluss weniger als 210 Credits (CP) erreichten, können in Übergangsmodulen die fehlenden Kompetenzen bzw. CP (max. 30 CP) erwerben oder durch geeignete Nachweise bereits erworbener Kompetenzen bis zum Ende des Studiums nachweisen. Dazu werden zwischen dem Studierenden und dem Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über die anzurechnenden Kompetenzen oder die zu absolvierenden Übergangsmodule getroffen. Der Studienfachberater informiert das Studierenden-Service-Center mittels einer Übersicht über diese Vereinbarung. Die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen gehen nicht in das Masterzeugnis ein.
- (3) Bewerber, die weder ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch ihr Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Studiengang abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Die Zulassung zum Studium kann darüber hinaus an ein Eignungsfeststellungsverfahren gebunden werden. Dabei findet die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).

§ 2**Ziele und Aufbau des Studiums**

- (1) Im konsekutiven Masterstudiengang Landwirtschaft vertiefen die Studierenden ihre bereits vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Management und stellen so den Bezug für eine zukunftsorientierte Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte her.
- (2) Das Studium baut auf dem ersten Hochschulabschluss auf und vertieft die Kenntnisse in den wesentlichen Anwendungsfeldern. Im Mittelpunkt steht dabei der Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Agrarökonomie und der Umsetzung des modernen Managements in der Betriebsleitung landwirtschaftlicher Unternehmen. Die Kompetenz zu zielgerichteter externer und interner Kommunikation runden die fachspezifischen Kompetenzen ab.
- (3) Das Studium ist projektorientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von Führungspositionen in landwirtschaftlichen Unternehmen oder den direkt angrenzenden Bereichen des Agribusiness. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme einer Promotion.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden fünf Credits sowie für Masterarbeit und Masterkolloquium 30 Credits vergeben. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sowie Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3**Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

**Master of Science
(M.Sc.)****§ 4****Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

§ 5**Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1:

Allgemeine Bestimmungen) angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von mindestens 50 Credits gemäß Anlage 1 und die gemäß § 1 (2) gegebenenfalls abzulegenden Übergangsmodule noch nicht bestanden sind.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 7

In -Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 06.06.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.09.2023.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Landwirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/ Ü	P				
1. Fachsemester (Wintersemester)							
Pflichtmodule							
Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse	0	4	0		K	120 min.	5
Automatisierung in der Landwirtschaft	0	4	0		M	20 min.	5
Internationaler Handel im Agribusiness	0	4	0		H + P*	P: 30 min	5
Marketing	0	4	0		M	20 min	5
Personal- und Informationsmanagement	0	4	0		M	20 min	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 1	0	4	0				5
Summe 1. Fachsemester	0	24	0				30
2. Fachsemester (Sommersemester)							
Pflichtmodule							
Angewandte Agrarinformatik	0	4	0		H + P*	P: 30 min	5
Agrarökologie und Nachhaltigkeit	0	4	0		K	90 min	5
Agrar- und Umweltrecht	0	4	0		K	120 min	5
Öffentlichkeitsarbeit	0	4	0		M	20 min	5
Unternehmensstrategien	0	4	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 2	0	4	0				5
Summe 2. Fachsemester	0	24	0				30
3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30 [#]	H		25
Masterkolloquium				§ 33 [#]	C/P	90 min.	5
Summe Studiengang gesamt							
							90

[#]Allgemeine Bestimmungen

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Anlage 2**Wahlpflichtmodulkatalog**

Wahlpflichtmodule: 2 WPM sind insgesamt zu wählen							
Modulbezeichnung	SWS			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/ Ü	P				
Angewandte Biotechnologie in der Tier- und Pflanzenproduktion	0	4	0		M	20 min	5
Unternehmensberatung	0	4	0		H + P*	P: 30 min	5
Klimaresiliente Landwirtschaft	0	4	0		K	90 min	5
Werkzeuge der Agrarinformatik	0	4	0		H		5

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Modulabschluss: K schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 3**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen	4 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen, Praktika	4 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	1 Prüfungstag	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.